



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11

149. Jahrgang

Köln, den 1. September 2009

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

- Nr. 179 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2009 197

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 180 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2009 199
Nr. 181 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009 .. 200
Nr. 182 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009 200
Nr. 183 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 27.09.2009 201

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 184 Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. 202
Nr. 185 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 209
Nr. 186 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 209
Nr. 187 Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2007 210
Nr. 188 Berichtigung der Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Michael, Dormagen, St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich und St. Martinus, Dormagen-Zons im Dekanat Grevenbroich/Dormagen, Seelsorgebereich Dormagen-Süd 210
Nr. 189 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von Neuordnungen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden 211

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 190 Interkulturelle Woche 2009 211

- Nr. 191 Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 2009 212
Nr. 192 Caritas-Sonntag 2009 212
Nr. 193 43. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 213
Nr. 194 22. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner 213
Nr. 195 Reisekostenordnung für Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (GR/GA und PR/PA) für das Erzbistum Köln (RKO Pastorale Dienste) 213
Nr. 196 Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung für Pastorale Dienste im Erzbistum Köln vom 30.07.2009 (RKO Pastorale Dienste) 214
Nr. 197 Neuer Rahmenaktenplan für Pfarr-Registraturen 216
Nr. 198 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz – KDO – hier: Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz 216
Nr. 199 Wahl der Vertreter der jüngeren Weihgänge für den Priesterrat .. 216
Nr. 200 Domwallfahrt des Generalvikariates 216

Personalien

- Nr. 201 Personalchronik 217
Nr. 202 Offene Stellen für Pastorale Dienste 218
Nr. 203 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistliche 218

Pontifikalhandlungen

- Nr. 204 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 218

Weitere Mitteilungen

- Nr. 205 Exerzitienangebot für Priester 220
Nr. 206 Domwallfahrt 2009 220
Nr. 207 Zusammenkünfte von Frauen aus Priesterhaushalten 220

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 179 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2009

Der Heilige Paulus Migrant, „Völker-Apostel“

Liebe Brüder und Schwestern,

in diesem Jahr hat die Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings das Thema: »Der Heilige Paulus Migrant, 'Völker-Apostel'«, und sie ist inspiriert vom feierlichen Ereignis des Jubiläumsjahres, das ich zu Ehren des Apostels anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt ausgerufen habe. Die Verkündigung und das Werk der Vermittlung zwischen den verschiedenen Kulturen und dem Evangelium, für das sich Paulus, der ein »Migrant aus Berufung« war, einsetzte, sind in der Tat ein wichtiger Bezugspunkt auch für all jene Menschen, die von den gegenwärtigen Migrationsbewegungen betroffen sind.

Als Sohn einer jüdischen Familie, die nach Tarsus in Zilizien ausgewandert war, wurde Saulus in jüdischer und hellenistischer Sprache und Kultur erzogen, wobei auch der kulturelle

Kontext Roms eine wichtige Rolle spielte. Nachdem er auf dem Weg nach Damaskus Christus begegnet war (vgl. *Gal* 1,13–16), widmete er sich, obgleich er nie seine eigenen Traditionen verleugnete und dem Judentum sowie dem Gesetz stets Achtung und Dankbarkeit entgegenbrachte (vgl. *Röm* 9,1–5; 10,1; 2 *Kor* 11,22; *Gal* 1,13–14; *Phil* 3,3–6), ohne Zögern und voller Mut und Enthusiasmus seiner neuen Sendung, gemäß der Weisung des Herrn: »Brich auf, denn ich will dich in die Ferne zu den Heiden senden« (*Apg* 22,21). Sein Leben änderte sich dadurch grundlegend (vgl. *Phil* 3,7–11): Christus wurde zum eigentlichen Grund seines Daseins und zur Antriebskraft seines apostolischen Einsatzes im Dienst am Evangelium. Vom Verfolger der Christen wurde er zum Apostel Christi.

Geleitet vom Heiligen Geist, opferte er sich vorbehaltlos auf, um allen, ungeachtet ihrer Nationalität oder Kultur, das Evangelium zu verkünden, das »eine Kraft Gottes [ist], die jeden rettet, der glaubt, zuerst den Juden, aber ebenso den Griechen« (*Röm* 1,16). Auf seinen apostolischen Reisen verkündete

er trotz aller Widerstände, auf die er stieß, zuerst das Evangelium in den Synagogen, wobei er seinen Landsleuten in der Diaspora besondere Aufmerksamkeit widmete (vgl. *Apg* 18,4–6). Würde er von ihnen zurückgewiesen, wandte er sich den Heiden zu und wurde so zu einem wahren »Missionar der Migranten«, da er selbst ein Migrant und umherziehender Bote Gottes war, der jeden Menschen dazu einlud, im Sohn Gottes eine »neue Schöpfung« zu werden (2 *Kor* 5,17).

Die Verkündigung des Kerygma veranlasste ihn, die Meere des Nahen Ostens zu überqueren und auf den Straßen Europas entlang zu ziehen, bis er schließlich nach Rom gelangte. Er machte sich von Antiochien aus auf den Weg, wo er das Evangelium jenen Bevölkerungsgruppen verkündigte, die nicht dem Judentum angehörten, und wo die Jünger Jesu zum ersten Mal als »Christen« bezeichnet wurden (vgl. *Apg* 11,20.26). Sein Leben und seine Verkündigung waren vollkommen auf das Ziel ausgerichtet, dass Jesus von allen erkannt und geliebt werde, da alle Völker dazu berufen sind, in Ihm zu einem Volk zu werden.

Darin besteht auch in der gegenwärtigen Zeit, im Zeitalter der Globalisierung, der Sendungsauftrag der Kirche und eines jeden Getauften. Eine Sendung, bei der sich die aufmerksame pastorale Sorge auch auf die vielgestaltige Welt der Migranten richtet – Studenten im Ausland, Immigranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Evakuierte –, einschließlich all jener, die Opfer der modernen Formen der Sklaverei, wie etwa des Menschenhandels, sind. Auch heute muss die Botschaft vom Heil mit der gleichen inneren Haltung vermittelt werden, durch die sich der Völkerapostel auszeichnete, wobei die verschiedenen sozialen und kulturellen Situationen ebenso berücksichtigt werden müssen wie die besonderen Schwierigkeiten, mit denen einige Menschen aufgrund ihrer Situation als Migranten und Menschen unterwegs konfrontiert sind. Es ist mein Wunsch, dass jede christliche Gemeinschaft den gleichen apostolischen Eifer wie der hl. Paulus pflegen möge, der allen die heilbringende Liebe des Vaters verkündete (*Röm* 8,15–16; *Gal* 4,6), um »möglichst viele [für Christus] zu gewinnen« (1 *Kor* 9,19), wobei er »den Schwachen ein Schwacher ... und allen alles [geworden ist], um auf jeden Fall einige zu retten« (1 *Kor* 9,22). Sein Vorbild sporne auch uns dazu an, diesen unseren Brüdern und Schwestern unsere Solidarität zu zeigen und in allen Teilen der Welt und mit allen Mitteln das friedliche Miteinander der verschiedenen Ethnien, Kulturen und Religionen zu fördern.

Worin aber bestand das Geheimnis des Völkerapostels? Der missionarische Eifer und der Kampfgeist, durch die er sich auszeichnete, lassen sich durch die Tatsache erklären, dass er »von Christus ergriffen« (*Phil* 3,12) war und so eng mit Ihm verbunden blieb, dass er an seinem Leben Anteil hatte »durch die Gemeinschaft mit seinen Leiden« (*Phil* 3,10; vgl. auch *Röm* 8,17; 2 *Kor* 4,8–12; *Kol* 1,24). Dies ist die Quelle des apostolischen Eifers des hl. Paulus, der über sich erzählt: »...Gott, der mich schon im Mutterleib auserwählt und durch seine Gnade berufen hat, [offenbarte] mir in seiner Güte seinen Sohn, damit ich ihn unter den Heiden verkündige...« (*Gal* 1,15–16; vgl. auch *Röm* 15,15–16). Mit Christus fühlte er sich »mitgekruzigt«, so dass er schließlich von sich sagen konnte: »Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir« (*Gal* 2,20). Und keine Schwierigkeit konnte ihn davon abhalten, sein mutiges Werk der Evangelisierung in kosmopolitischen Städten wie Rom und Korinth fortzusetzen, deren Bevölkerung zu jener Zeit wie ein Mosaik aus verschiedensten Ethnien und Kulturen zusammengesetzt war.

Wenn wir die Apostelgeschichte und die Briefe lesen, die Paulus an verschiedene Empfänger richtet, erkennen wir das

Modell einer Kirche, die niemanden ausschließt, sondern die offen ist für alle und von Gläubigen aller Kulturen und Rassen gebildet wird: Jeder Getaufte ist nämlich lebendiges Glied des einen Leibes Christi. Unter diesem Gesichtspunkt erhält die brüderliche Solidarität, die konkreten Ausdruck findet in den täglichen Gesten des Teilens, der Anteilnahme und der freudigen Sorge um die Mitmenschen, eine einzigartige Bedeutung. Der hl. Paulus lehrt uns jedoch, dass es nicht möglich ist, diese Dimension gegenseitiger brüderlicher Annahme in die Tat umzusetzen, wenn wir nicht bereit sind zum Hören und zur Aufnahme des verkündeten und gelebten Wortes Gottes (vgl. 1 *Thess* 1,6). Dieses Wort ruft alle zur Nachfolge Christi (vgl. *Eph* 5,1–2) auf den Spuren des Apostels auf (vgl. 1 *Kor* 11,1). Je mehr also die Gemeinde mit Christus vereint ist, umso mehr wird sie sich der Sorgen ihrer Mitmenschen annehmen, wobei sie Verurteilungen, Verachtung und Anstoßerregendes zu vermeiden sucht und für die gegenseitige Annahme offen ist (vgl. *Röm* 14,1–3; 15,7). Die Gläubigen, die Christus gleichförmig werden, erkennen sich in Ihm als »Brüder«, als Kinder des einen Vaters (*Röm* 8,14–16; *Gal* 3,26; 4,6). Diese so wertvolle Brüderlichkeit macht sie bereit, »jederzeit Gastfreundschaft zu gewähren« (vgl. *Röm* 12,13), welche die Erstlingsfrucht der Agape ist (vgl. 1 *Tim* 3,2; 5,10; Tit 1,8; *Phlm* 17).

Auf diese Weise verwirklicht sich die Verheißung des Herrn: »Dann will ich euch aufnehmen und euer Vater sein, und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein« (2 *Kor* 6,17–18). Wie könnten wir uns, erfüllt von diesem Bewusstsein, nicht um jene Menschen kümmern, die in schwierigen Notsituationen leben, wie etwa die Flüchtlinge und Vertriebenen? Wie könnten wir nicht den Bedürfnissen jener Menschen abhelfen, die schwach und schutzlos sind, in prekären und unsicheren Situationen leben und die an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder völlig aus ihr ausgeschlossen werden? Gemäß den Worten eines bekannten Textes des hl. Paulus muss diesen Menschen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: »Das Törichte in der Welt hat Gott erwählt, um die Weisen zu Schanden zu machen ... und das Niedrige in der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt: das, was nichts ist, um das was etwas ist, zu vernichten, damit kein Mensch sich rühmen kann vor Gott« (1 *Kor* 1,27–29).

Liebe Brüder und Schwestern, der Welttag des Migranten und Flüchtlings, der am 18. Januar 2009 begangen wird, sei für alle ein Ansporn, ohne jegliche Unterschiede und Diskriminierungen die brüderliche Nächstenliebe in Fülle zu leben. Lassen wir uns dabei vom Bewusstsein tragen, dass all jene unsere Nächsten sind, die unsere Hilfe brauchen und denen wir helfen können (vgl. *Deus caritas est*, 15). Die Lehre und das Beispiel des hl. Paulus, jenes großen und demütigen Apostels und Migranten, der so vielen Völkern und Kulturen das Evangelium verkündete, mögen uns erkennen lassen, dass die praktizierte Nächstenliebe der Höhepunkt und die Zusammenfassung des gesamten christlichen Lebens ist. Das Gebot der Liebe – und dies wissen wir nur allzu gut – wird dann erfüllt, wenn die Jünger Christi gemeinsam am Tisch der Eucharistie teilhaben, die das Sakrament der Brüderlichkeit und der Liebe schlechthin ist. Und so wie Jesus uns im Abendmahlssaal neben dem Geschenk der Eucharistie auch das neue Gebot der brüderlichen Nächstenliebe gab, so sollen auch seine »Freunde« auf den Spuren Christi, der zum »Diener« der Menschen wurde, und geleitet von seiner Gnade, ganz einander dienen und sich umeinander kümmern, so wie es uns der hl. Paulus selbst empfohlen hat: »Einer trage des anderen Last; so werdet ihr das Gebot Christi erfüllen« (*Gal* 6,2). Nur so wird die Liebe unter den Gläubigen und zu allen anderen Menschen wachsen (vgl. 1 *Thess* 3,12).

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns unablässig diese »Frohe Botschaft« verkünden und bezeugen, und lasst uns dies tun voll Begeisterung, furchtlos und mit dem vollen Einsatz unserer Kräfte! In der Liebe ist die ganze Botschaft des Evangeliums enthalten, und wir erkennen die Jünger Christi an ihrer Liebe zueinander und an ihrer Gastfreundschaft gegenüber allen anderen. Diese Gabe erwirke uns der Apostel Paulus und insbesondere Maria, die Mutter der Aufnahme und

Liebe. Während ich den göttlichen Beistand auf all jene, die den Migranten zur Seite stehen, sowie auf die gesamte Welt der Migration herabrufe, versichere ich einen jeden meines ständigen Gedenkens im Gebet und erteile von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus Castel Gandolfo, 24. August 2008

Benedikt XVI.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 180 **Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2009**

„Misch mit!“

In diesem Jahr begehen Christen in aller Welt die 2000-Jahrfeier der Geburt des Völkerapostels Paulus. Sein missionarisches Engagement hat entscheidenden Anteil daran, dass aus der Urgemeinde in Jerusalem eine weltweite Christenheit werden konnte. Prägnant hat Paulus die universale Perspektive des Glaubens ins Wort gefasst: »Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid einer in Christus Jesus« (Galater 3,28).

Das Auftreten des Paulus in Athen zeigt, wie er die Menschen im Glauben zusammengeführt hat: Er erkundet nach seiner Ankunft in Athen die Stadt und ihre Bewohner; er nimmt die religiösen Strömungen, Angebote und Heiligtümer wahr; er sucht das Gespräch mit den ihm begegnenden Menschen. Schließlich mischt er sich auf dem Areopag, dem Forum für öffentliche Diskussionen, in den Diskurs der Politiker und Philosophen ein. Auch wenn dieser erste Auftritt in Athen zunächst erfolglos schien, setzte er doch langfristige Veränderungen in Gang.

An diese Erfahrungen des Paulus knüpft das Motto der Interkulturellen Woche/Woche der ausländischen Mitbürger 2009 an. Es lautet kurz und knapp: Misch mit! Dieses Wort richtet sich sowohl an die einheimischen als auch an die zugewanderten Mitbürgerinnen und Mitbürger. Denn Kooperation und Integration müssen von beiden Seiten gewollt und angestrebt werden. Einmischen, Mitgestalten, Mitbestimmen – darum geht es nicht nur im Wahljahr 2009. Deutschland, Europa und die Welt stehen vor großen Herausforderungen, die wir nur gemeinsam bestehen können.

Integration setzt Rechtssicherheit voraus. Im Jahre 2009 steht Deutschland in diesem Zusammenhang vor zwei großen Herausforderungen:

Für viele Menschen, die aufgrund der neuen gesetzlichen Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht erhalten haben, steht in diesem Jahr die Entscheidung über dessen Verlängerung an. Die Kirchen haben sich sehr für die Verabschiedung einer Bleiberechtsregelung eingesetzt, die das Problem der so genannten Kettenduldungen lösen sollte. Die im Jahr 2007 beschlossene gesetzliche Regelung haben wir als einen wichtigen ersten Schritt gewürdigt. Die Aufenthaltserlaubnisse konnten zunächst unabhängig vom Nachweis eines Arbeitsplatzes erteilt werden. Dies ist ca. 55.000 Menschen zugute gekommen. Zur Verlängerung ihres Aufenthaltsrechtes müssen sie nun jedoch ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit überwiegend selbst bestreiten. Gelingt ihnen dies nicht, fallen

sie in die unsichere Duldung zurück – auch nach teilweise jahrzehntelangem Aufenthalt und vielfach bereits erbrachten Integrationsleistungen. Darüber hinaus sind immer noch rund 140.000 Menschen in Deutschland nur vorübergehend geduldet. Die bisher beschlossenen Regelungen reichen daher nicht aus. Die Kirchen treten deshalb weiterhin für eine großzügige Bleiberechtsregelung ein, die auch alte, kranke und traumatisierte Menschen einschließt, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt finden.

Immer deutlicher zeigen sich auch die Probleme und menschlichen Härten bei der Neuregelung des Ehegattennachzugs. Kirchengemeinden, Beratungsstellen und Initiativen stehen oft vor schwierigsten Fällen, in denen Ehepaare monate- oder gar jahrelang getrennt werden, weil im Herkunftsland des Partners der zwingend und ausnahmslos vorgeschriebene Nachweis von Deutschkenntnissen kaum erbracht werden kann. Die Kirchen sehen daher ihre Befürchtungen bestätigt, dass die neuen Regelungen in vielen Fällen das Zusammenleben von Ehepaaren verhindern könnten. Angesichts des in Deutschland gut ausgebauten Systems an Integrationskursen halten wir es daher für geboten, den Nachweis von Sprachkenntnissen auch nach der Einreise zu ermöglichen. Christen wissen, dass Gott die Belange der Menschen zu seinen eigenen macht. Er mischt sich ein. Gott ist in Jesus Christus Mensch geworden und hat sich den Widersprüchen dieser Welt ausgesetzt. Er tritt an die Seite der Schwächsten, Ausgegrenzten und Eingesperrten. Sich in seinem Sinne einzumischen bedeutet, für eine Gesellschaft einzutreten, die sich an den Grundwerten von Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden orientiert. Deshalb treten die Kirchen für ein solidarisches und an den Menschenrechten orientiertes Asylsystem in Europa ein. Die Aufnahme von 2.500 besonders schutzbedürftigen Irakern in Deutschland, zu denen viele Angehörige verfolgter christlicher Minderheiten gehören, ist ein wichtiges Signal der Bundesregierung. Dafür sind wir dankbar. Allerdings kann dies nur ein erster Schritt sein. Gemessen an der Aufnahmefähigkeit Deutschlands und Europas und angesichts der Dimension des Flüchtlingsdramas mit mehr als 2 Millionen Betroffenen, von denen mehrere Hunderttausend keinerlei Rückkehrperspektive in den Irak haben, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Deutschland und die anderen EU-Staaten sollten sich zu einem großzügigen Aufnahmeprogramm für Flüchtlinge entschließen. Im Blick auf die genannten gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen gilt es, sich einzumischen, Partei zu ergreifen und Solidarität zu üben; es gilt aber auch, im persönlichen Gebet und in gemeinsamen Gottesdiensten den Segen und Beistand Gottes zu erbitten. Dazu rufen wir in der Interkulturellen Woche/Woche der ausländischen Mitbürger 2009 auf. Von den vielen Aktionen, Veranstaltungen und Gottesdiensten sollte das Signal ausgehen, dass es uns nicht in erster Linie um uns selbst geht. Wir sind verantwortlich: für-

einander und vor Gott. Gott traut uns zu und fordert uns auf, mitzumischen und uns einzumischen, damit in unserer Gesellschaft und weltweit alle Menschen gleichberechtigt und in Würde leben können.

Bischof Dr. Wolfgang Huber – Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch – Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Metropolit Augoustinos – Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Nr. 181 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 25. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit Katholiken in aller Welt folgen wir unserem missionarischen Auftrag. Christus selbst hat uns aufgerufen, dem Glauben weltweit Leben zu geben.

Der Weltmissionssonntag in Deutschland steht in diesem Jahr unter dem Wort Jesu: „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Er greift damit das Thema der II. Bischofssynode für Afrika auf, die in diesen Tagen in Rom zusammenkommt, um sich den aktuellen Problemen des Kontinents zu widmen. Anhand des Beispiellandes Nigeria will auch der Weltmissionssonntag das Engagement der Kirche für Versöhnung und Frieden in den Blick nehmen.

Unsere Welt, in der Krieg und Gewalt, Ungerechtigkeit und Feindseligkeit allgegenwärtig sind, braucht Menschen, die als Boten der Frohen Botschaft Jesu mutige Schritte des Friedens gehen. Gemeinsam mit den Päpstlichen Missionswerken in aller Welt unterstützt Missio die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien. Diese Hilfe trägt wesentlich dazu bei, dass die Kirche ihren Dienst glaubwürdig und tatkräftig erfüllen kann.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende!

Würzburg, den 23. Juni 2009

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Nr. 182 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2009. Wir schauen in diesem Jahr besonders auf die Menschen in Deutschland, die am Rande leben, in den Randgebieten unserer Städte und Ortschaften. Es gibt immer weniger Begegnungen zwischen den Menschen verschiedener Einkommensverhältnisse. Laut einer Umfrage haben nur 13 Prozent der Erwachsenen in Deutschland einen armen Menschen in ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, 87 Prozent sehen arme Menschen höchstens im Vorübergehen auf der Straße.

Als Christen müssen wir uns fragen, wie offen wir gegenüber Menschen in Armut sind, die Jesus in den Mittelpunkt seiner Botschaft stellte. Welche Rolle spielen sie im Leben und Engagement unserer Pfarrgemeinden? Welche Möglichkeiten nutzen wir, Not zu lindern?

„Soziale Manieren für eine bessere Gesellschaft“ heißt das bundesweite Motto der Caritas in diesem Jahr. Mit diesem ungewohnten Slogan ruft sie dazu auf, auch den Menschen, die arm und verschuldet, süchtig oder einsam am Rande der Gesellschaft leben, Respekt entgegen zu bringen. Ein Lächeln verändert nicht die Welt. Aber ein Lächeln stellt eine Beziehung her. Der Slogan fordert zudem die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft auf, aus einer inneren Haltung der Solidarität heraus Gesetze zu schaffen, Gerechtigkeit zu ermöglichen und Armut zu bekämpfen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 23. Juni 2009

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2009, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

**Nr. 183 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl
am 27. September 2009**

Liebe Schwestern und Brüder!

In der Bundestagswahl am 27. September stellen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger die Weichen für die Politik in der nächsten Legislaturperiode. Die Wahl fällt in eine Zeit weltweiter Unsicherheiten und Turbulenzen vor allem im Bereich der Finanz- und Wirtschaftswelt. Sie betreffen auch unser Land. Über ihren Ausgang und ihr Ende gibt es noch keine Klarheit. Zugleich erleben wir in vielen Teilen der Erde krisenhafte Entwicklungen und gewaltsame Konflikte, die auch uns berühren. Hinzu kommt eine Fülle schwieriger Probleme im Inneren unserer Gesellschaft und unseres Landes, dessen 60. Gründungstag wir gerade begangen haben und das bald den zwanzigsten Jahrestag der Wiedergewinnung seiner staatlichen Einheit begehen kann. Entsprechend muss die Wahlentscheidung der Wählerinnen und Wähler klug, besonnen und verantwortungsbewusst erfolgen, damit sie zu politischer Stabilität und Handlungsfähigkeit beiträgt.

Zu Recht erwarten die Wählerinnen und Wähler von den politischen Parteien einen fairen, sachbezogenen und informativen Wahlkampf, in dem die unterschiedlichen politischen Auffassungen, Inhalte und Ziele erkennbar werden. Zugleich müssen sie darauf vertrauen können, dass Wahlaussagen nach den Wahlen Bestand haben, was natürlich nicht ausschließt, dass unsere Demokratie immer auch Kompromisse braucht, deren Wesen es ist, dass sich alle Beteiligten bei der konkreten Einigung entgegenkommen und auf die uneingeschränkte Durchsetzung ihrer Ziele, Interessen und Lösungswege verzichten.

Die Wahlentscheidung des Einzelnen beruht auf einer Vielzahl von Gründen und Motiven. Auch folgende Überlegungen sollten nach unserer Auffassung dabei mit bedacht werden.

Zu den vordringlichen Aufgaben der nächsten Zeit gehört die Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise. Nachhaltige und gerechte Lösungen können – im nationalen wie im internationalen Rahmen – nur auf der Grundlage einer festen Werteordnung gefunden werden. Unser Grundgesetz bringt eine solche Werteordnung zur Geltung. Die katholische Soziallehre enthält zusätzliche Kriterien. Auch kann eine Rückbesinnung auf die ethischen Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft hilfreich sein. Sowohl die kurzfristigen als auch die langfristi-

gen Maßnahmen zur Krisenbewältigung bedürfen der ethischen Klärung z. B. bezüglich ihrer Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsgruppen sowie im Hinblick auf die Belastung der nächsten Generationen unter dem Gesichtspunkt der intergenerationellen Gerechtigkeit oder auch im Hinblick auf eine vertretbare internationale Lastenverteilung. Es ist ein Regelwerk anzustreben, das Auswüchse, wie wir sie in der Vergangenheit erlebt haben, so weit wie möglich verhindert, und zugleich wertorientierte Verhaltensweisen fördert. In seiner neuen Enzyklika „Caritas in Veritate“ mahnt Papst Benedikt XVI.: „Die ganze Wirtschaft und das ganze Finanzwesen – nicht nur einige ihrer Bereiche – müssen nach ethischen Maßstäben als Werkzeuge gebraucht werden, so dass sie angemessene Bedingungen für die Entwicklung des Menschen und der Völker schaffen.“ (Nr. 65).

Ebenfalls eine Aufgabe von großer Aktualität ist der Schutz der Würde und des Lebens des Menschen in allen Phasen seiner Existenz. Dies gilt für alle Politikbereiche, insbesondere für die Bereiche der Rechts-, Gesundheits-, Wissenschafts- und Forschungspolitik.

Wiederholt haben wir auch unsere Sorge über Tendenzen zum Ausdruck gebracht, die auf die Trennung von Ehe und Familie und eine Entgrenzung des Familienbegriffs hinauslaufen. Wir wiederholen deshalb unsere Erwartung, dass die herausragende Rechtsstellung von Ehe und Familie gesichert und die materielle Lage der Familien verbessert werden. Zugleich bedürfen die Eltern der Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder. Zu den Aufgaben der Politik gehört schließlich auch die Förderung eines kinder- und familienfreundlicheren Umfelds.

Unsere sozialen Sicherungssysteme müssen zukunftsfähig bleiben. Niemand darf alleine gelassen werden. Wer krank ist, muss unabhängig von Einkommen, Vermögen und Alter die erforderliche medizinische und pflegerische Versorgung erhalten. Pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie ihre Familien dürfen nicht im Stich gelassen werden; sie haben Anspruch auf Hilfe, Unterstützung und Förderung. Menschen, die über lange Zeit erwerbstätig sind, müssen die Aussicht auf ein Alterseinkommen haben, das ihnen ein Leben ohne Armut ermöglicht. Armut, insbesondere auch Kinderarmut, ist in unserem wohlhabenden Land ein Skandal, der dringend Abhilfe verlangt. Nicht hinnehmbar ist die hohe und derzeit wieder

ansteigende Arbeitslosigkeit. Wer arbeitslos ist, muss die Chance haben, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Er verdient dabei Unterstützung, sich für den Arbeitsmarkt fit zu machen. Die Bereitschaft zu eigener Initiative ist zu fordern und zu fördern. Solidarität und Eigenverantwortung bleiben die prägenden Säulen des Sozialstaats.

Bildung ist für jeden Menschen von existentieller Bedeutung. Sie dient der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit. Eine Politik, die Bildung vorrangig unter ökonomischen Gesichtspunkten versteht und nach ihrem wirtschaftlichen Nutzen beurteilt, griffe deshalb zu kurz. Bedauerlicherweise sind die Bildungschancen in unserem Land ungleich verteilt. Die Verbesserung der Chancen gerade sozial schwacher Menschen im Bildungswesen ist eine wichtige politische Herausforderung.

In unserem Land leben viele Menschen ausländischer Herkunft. Sie alle haben ein Recht darauf, bei uns menschenwürdig und unter Beachtung der unverletzlichen Menschenrechte sowie der ihnen zukommenden Grundrechte aufgenommen zu werden. Eine besondere Verantwortung haben wir für diejenigen, die vor Verfolgung und Gefahren zu uns geflohen sind. Die Ausländer- und Migrationspolitik ist daran zu messen, ob sie diesen Erfordernissen genügt und für die betroffenen Personengruppen humane Lebensbedingungen gewährleistet.

Trotz aller Probleme, die wir in unserem Lande zu lösen haben, dürfen wir nicht vergessen, dass in vielen Ländern dieser Erde Not und Armut herr-

schen. Auch die dort lebenden Menschen bedürfen unserer Solidarität. Die Politik in der nächsten Legislaturperiode wird deshalb auch danach zu beurteilen sein, welchen Stellenwert sie der Entwicklungszusammenarbeit beimisst.

Das Ende der Legislaturperiode möchten wir schließlich auch zum Anlass nehmen, den Abgeordneten zu danken, die in diesen Jahren nach bestem Wissen und Gewissen Verantwortung für unser Gemeinwesen getragen haben.

Für allgemeine Politikerschelte und Politikverdrossenheit besteht kein Grund. Wir bitten die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Wer von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch macht, verzichtet auf die aktive Beeinflussung der Politik. Er übernimmt Mitverantwortung für den Fall, dass politische Kräfte auf die Gestaltung der Geschehnisse unseres Gemeinwesens einwirken, denen diese – aus welchen Gründen auch immer – nicht anvertraut werden können. Wahlenthaltung ist keine vernünftige und konstruktive Antwort auf tatsächliche oder vermeintliche Missstände.

Würzburg, den 24. August 2009

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 6. September 2009, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 184 Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.

Die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. hat am 19.03.2009 eine Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 24.02.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2005, Nr. 194) beschlossen. Gemäß § 21 der Satzung bedarf der Beschluss über die Satzungsänderung zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln.

Hiermit wird die Genehmigung zur Satzungsänderung erteilt. Der Wortlaut der neu gefassten Satzung wird beiliegend veröffentlicht.

Köln, den 10. August 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind unverzichtbarer Wesensausdruck der katholischen Kirche.

Caritas ist Teil des Lebens der Kirche, in der Gott durch die Menschen sein Werk verwirklicht. In der Caritas „wird der Glaube in der Liebe wirksam“ (Gal. 5,6).

Somit ist Caritas Pflicht des ganzen Gottesvolkes und jedes einzelnen Christen.

Ihrer vollen Erfüllung in der Diözese gilt die besondere Sorge des Bischofs.

Daher steht dieser Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

In ihm sind alle innerhalb seines Bereiches der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste institutionell zusammengefasst; er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen. Der Verband ist Mitgliederverband und für seinen Bereich Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Repräsentant der sozial-

caritativen Arbeit der katholischen Kirche im Erzbistum Köln. Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. wurde am 27.02.1916 in Köln gegründet (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln vom 15.03.1916 Nr. 74).

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verband trägt den Namen „Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.“
- 2) Der Sitz des Verbandes ist Köln. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle. Verbandsgebiet ist das Erzbistum Köln.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung und Zweck

- 1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Köln anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb des Erzbistums Köln. Er ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.
- 2) Der Verband ist Gliederung und Mitglied des Deutschen Caritasverbandes. Der Verband führt das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz „Caritas“).
- 3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verband ist mit Genehmigung des Erzbischofs von Köln berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- 5) Der Verband erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.08.2008, Seite 185 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 3

Aufgaben

- 1) Der Diözesan-Caritasverband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- 2) Er soll in der Erzdiözese Köln die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke von zentraler Bedeutung gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den

Stadt- und Kreis-Caritasverbänden wie den Fachverbänden durchführen. Er soll insbesondere

1. die Werke der Caritas anregen, fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
 2. auf Diözesanebene die ehrenamtliche Caritasarbeit im Zusammenwirken mit den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden, den Fachverbänden und den Dekanats-Caritasbeauftragten anregen, fördern und vertiefen;
 3. die Caritas in Angelegenheiten diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Organisationen gewährleisten;
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 5. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege tätig werden, insbesondere seine Mitglieder informieren, beraten und unterstützen in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen;
 6. mit den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe mitwirken;
 7. das Interesse für soziale Berufe wecken sowie das Spezifische des kirchlichen Auftrages bewusst machen;
 8. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
 9. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich Tätigen wahrnehmen und unterstützen;
 10. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
 11. unter den caritativen Trägern die Einheitlichkeit der Grundsätze und, soweit erforderlich, die Geschlossenheit des Handelns sicherstellen;
 12. Aufgaben, die durch die Pfarr- und Dekanats-Caritausschüsse oder Stadt- und Kreis-Caritasverbände oder andere caritative Träger nicht gelöst werden, selber aufgreifen und sich hierzu an der Trägerschaft caritativer Einrichtungen und Dienste beteiligen bzw. diese übernehmen;
 13. die Öffentlichkeit informieren;
 14. durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit der Caritas wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
 15. in Organen und Ausschüssen des Deutschen Caritasverbandes mitwirken;
 16. Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 Abgabenordnung unterstützen;
 17. Maßnahmen der Auslandshilfe im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband, insbesondere bei Katastrophen und Notständen, anregen, unterstützen und durchführen.
- 3) Er kann darüber hinaus im Auftrag des Erzbischofs von Köln Aufsichtsaufgaben gegenüber seinen Mitgliedern wahrnehmen.

§ 4

Organisation

- 1) Der Diözesan-Caritasverband umfasst
 1. alle Stadt- und Kreis-Caritasverbände im Erzbistum Köln, denen zugeordnet sind
 - a) alle in deren Verbandsbereichen bestehenden Caritausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen,
 - b) alle in deren Verbandsbereichen bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritas-

- verband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
- c) alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereiche nicht wesentlich über den jeweiligen Verbandsbereich hinausgehen;
2. alle im Bereich des Erzbistums bestehenden regionalen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 3. alle im Erzbistum bestehenden regionalen Gliederungen der innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüsse katholisch-caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung, wenn sie als zentrale Fachverbände anerkannt worden sind. Diese regionalen Gliederungen können innerhalb des Diözesan-Caritasverbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

Die Mitgliedschaft der Einrichtungsträger richtet sich alleine nach § 5 dieser Satzung.

- 2) Die in Abs. 1 genannten Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Verbandes können sein:
 1. natürliche Personen, die als Katholiken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
 2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein.

Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ rechtsverbindlich zu übernehmen,
- c) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder nach anderen, auf der Grundlage des Artikels 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu Stande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen,
- d) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Köln zu bilden,
- e) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,

- f) in ihrer Satzung sich der Aufsicht des Erzbischofs von Köln zu unterstellen,
 - g) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 - h) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,
 - i) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten,
 - j) den Verband über Änderungen der Satzung, Statuten, Gesellschaftsverträge einschließlich der Gesellschafterwechsel zu informieren.
- 2) Die Stadt- und Kreis-Caritasverbände sowie die in der Erzdiözese Köln gelegenen Pfarreien sind korporative Mitglieder. Alle Mitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände sowie die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Gliederungen und deren Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 erloschen ist.
 - 3) Der Verband und – soweit die Voraussetzungen für eine Caritasmitgliedschaft nach § 8 Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes es zulassen – seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes. Überdiözesan tätige Träger können nur Mitglied in den Stadt- und Kreiscaritasverbänden und im Diözesan-Caritasverband werden, wenn die Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vorliegt.
 - 4) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden.
Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein. Sie sind verpflichtet,
 - a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
 - b) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem DiCV abzustimmen,
 - c) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten.
 Bei ehrenamtlich und christlich geprägten Initiativen, die rechtsfähig sind und im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich anerkannt sind, kann auf das Merkmal der Ziff. a) auf Grund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung ist hierfür, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.
Assoziierte Träger werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten spitzenverbandlich ver-

treten. Die Assoziierung erfolgt in der Regel in Form des Abschlusses eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

- 5) Weitere Anforderungen und Einzelheiten für Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern werden in vom Vorstand zu erlassenden Aufnahmekriterien geregelt.
- 6) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

- 1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Vorstand. Im Falle des § 5 Abs. 2 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schlusse eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung bzw. Wegfalls der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 dieser Satzung, eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an den Diözesan-Caritasrat zu. Dieser beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 3) Bei assoziierten Trägern richtet sich der Ausschluss nach den Vereinbarungen im Assoziierungsvertrag, hilfsweise gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.
- 4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.

§ 8

Organe des Verbandes

- 1) Organe des Verbandes sind
 1. der Vorstand,
 2. der Diözesan-Caritasrat,
 3. die Vertreterversammlung.

Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes können nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vertreterversammlung und des Diözesan-Caritasrates und nicht ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2) Neben den Organen des Verbandes kann der Erzbischof von Köln für die geistlichen Aufgaben im Diözesan-Cari-

tasverband in Abstimmung mit dem Vorstand einen Geistlichen Beirat (§ 19 a) ernennen.

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Diözesan-Caritasdirektor sowie 2 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Erzbischof von Köln Nachfolger ernannt hat. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Diözesan-Caritasdirektor werden vom Erzbischof von Köln ernannt und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vom Erzbischof ernannten Vorstandsmitgliedes ernannt dieser einen Nachfolger.
- 3) Die 2 weiteren Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Diözesan-Caritasrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht hauptamtlich im Diözesan-Caritasverband oder einer seiner Mitgliedeinrichtungen beschäftigt sein, weder als Vorstandsmitglied noch als Geschäftsführer noch als sonstiger hauptamtlicher Mitarbeiter. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung der vom Diözesan-Caritasrat gewählten Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung anzusehen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählt der Diözesan-Caritasrat einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Die gewählten Vorstandsmitglieder bedürfen zur Ausübung ihres Vorstandsamtes (Organbestellungsakt) der schriftlichen Bestätigung durch den Erzbischof von Köln.
- 4) Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Zum Zeitpunkt der Wahl bzw. der Ernennung sollen die Kandidaten für das Vorstandsamt nicht älter als 68 Jahre sein.
- 5) Einzelheiten zu Bestellung und Wahl der Vorstandsmitglieder kann eine vom Diözesan-Caritasrat zu beschließende Wahlordnung regeln.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere
 1. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesan-Caritasverbandes zu den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden;
 2. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
 3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellen-

plan, sowie des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht beim Diözesan-Caritasrat; hierzu obliegt dem Vorstand die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung des Jahresabschlusses mit Lagebericht durch einen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung des Rechtes des Diözesan-Caritasrates nach § 15 Abs. 2 Ziff. 6;

4. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Diözesan-Caritasrat bzw. – in Eil- und Notfällen – an den Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates bzw. seinen Stellvertreter;
 5. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 12 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 6. die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften, soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 14 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 7. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 13 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 8. die Beschlussfassung über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie die Vornahme von sonstigen Investitionen einschließlich Instandsetzungsarbeiten, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 15 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 9. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 10. soweit der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes hierzu vom Erzbischof von Köln beauftragt ist, die Entscheidung über die vorherige schriftliche Bestätigung zur Ausübung des Vorstandsamtes (Organbestellungsakt) der hauptamtlichen, nicht-beruflichen und ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände; bei Zuständigkeit des Erzbischofs von Köln zur Bestätigung des Vorstandsmitgliedes des Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbandes erfolgt die vorherige schriftliche Zustimmung nach § 10 Ziff. 11 dieser Satzung nach Vorliegen der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln zur Ausübung des Vorstandsamtes;
 11. die vorherige schriftliche Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern der Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbände;
 12. die Mitteilung der Ergebnisse der gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes.
- 2) Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Spitzenverbandes angemessenen Risikofrüherkennungs- und überwachungssystems verpflichtet.
 - 3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
 - 4) Der Vorstand stellt dem Diözesan-Caritasrat rechtzeitig alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11 Vertretung

Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle, die durch den Diözesan-Caritasdirektor geleitet wird. Dieser führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates bzw. seines Stellvertreters muss der Vorstand einberufen werden.
- 2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Sofern nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sein können, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands zustimmen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Diözesan-Caritasrat

- 1) Der Diözesan-Caritasrat setzt sich zusammen aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2) 10 der stimmberechtigten Diözesan-Caritasratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung aus ihren Reihen für einen Zeitraum von 4 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterversammlung muss dabei Kandidaten aus allen 4 Mitgliedergruppen (Caritasverbände, Fachverbände, Orden, sonstige Träger bzw. Mitglieder) berücksichtigen. Bei den Wahlgängen alle 2 Jahre ist insgesamt sicherzustellen, dass im Diözesan-Caritasrat aus jeder der 4 Mitgliedergruppen mindestens 1 Kandidat als Mitglied in den Diözesan-Caritasrat gewählt wird, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen sicherzustellen. Die Wahl hat in überlappenden Amtsperioden stattzufinden. Alle 2 Jahre wird die Hälfte der 10 Mitglieder jeweils für die Amtsperiode von 4 Jahren neu gewählt. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- 3) Die weiteren beiden stimmberechtigten Diözesan-Caritasratsmitglieder werden von den gewählten Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates kooptiert. Dabei ist auf ein ausge-

glichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen (§ 14 Abs. 2 Satz 3) zu achten. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder beträgt ebenfalls in überlappender Amtsperiode 4 Jahre für jedes kooptierte Mitglied, gerechnet vom Tage der Kooptation an. Dabei ist jeweils 1 kooptiertes Mitglied nach 2 Jahren neu zu kooptieren. Erneute Kooptierung ist möglich.

- 4) Die Wahlen der wählbaren und die Benennung der kooptierten Mitglieder haben für die gleiche Amtsperiode zu erfolgen. Aus jeder Mitgliedergruppe im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 dürfen insgesamt höchstens 4 Personen als Mitglied des gesamten Diözesan-Caritasrates gewählt bzw. kooptiert werden. Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubenennung im Amt.
- 5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesan-Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diözesan-Caritasrates teil, es sei denn, der Diözesan-Caritasrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes.
- 7) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Sinne des § 14 Abs. 2 vor Ablauf der Amtsperiode aus, tritt an dessen Stelle aus den nicht gewählten Kandidaten dieser Mitgliedergruppe der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied. Stehen keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, kooptiert der Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, möglichst aus der jeweiligen Mitgliedergruppe. Scheidet ein kooptiertes Mitglied im Sinne des § 14 Abs. 3 vor Ablauf der Amtsperiode aus, kooptiert der Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- 8) Näheres über Wahl und Kooptierung der Diözesan-Caritasratsmitglieder regelt eine vom Diözesan-Caritasrat zu erlassende Wahl- und Kooptierungsordnung.

§ 15

Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritasrates

- 1) Dem Diözesan-Caritasrat obliegt es,
 1. eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu fördern sowie eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Verbandes mit den im Verbandsbereich auf caritativem Gebiet Tätigen herbeizuführen;
 2. Hinweise und Anregungen für die Caritativtätigkeit aufzugreifen und zu geben;
 3. Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken sowie
 4. unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsbereich und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
- 2) Weiterhin hat der Diözesan-Caritasrat das Recht und die Pflicht,
 1. den Vorstand zu unterstützen und zu überwachen;
 2. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten sowie den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, zu prüfen und darüber zu beschließen;

3. den geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht entgegenzunehmen, zu prüfen und zu beschließen;
4. in wesentlichen Angelegenheiten einen Bericht des Vorstandes zu verlangen;
5. den Vorstand zu entlasten;
6. über Art und Umfang der jährlichen Wirtschaftsprüfung zu entscheiden;
7. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;
8. über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 3 zu entscheiden;
9. über die Zahl der in die Vertreterversammlung zu entsendenden Mitglieder gem. § 17 Abs. 4 zu entscheiden;
10. über die Übernahme, Änderung oder Einstellung wichtiger Geschäftsbereiche zu entscheiden;
11. über den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu entscheiden;
12. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung sowie Aufgabe von Rechten an Grundstücken zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von 250.000 € überschritten wird;
13. über Aufnahme und Vergabe von Darlehen zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von 250.000 € überschritten wird;
14. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, über die Übernahme von Bürgschaften zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000 € überschritten wird;
15. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und Vornahme von sonstigen Investitionen einschließlich Instandsetzungsarbeiten zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von 250.000 € überschritten wird;
16. über die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung anderer Unternehmen oder den Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an solchen zu entscheiden;
17. die Wahl der 2 wählbaren Vorstandsmitglieder vorzunehmen (§ 9 Abs. 3).

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates

- 1) Der Diözesan-Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan). In Eilfällen können Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
- 2) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates werden von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3) Der Diözesan-Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des

Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- 4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen den Diözesan-Caritasrat zu einer 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Diözesan-Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.
- 5) Über die Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17

Die Vertreterversammlung

- 1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.
- 2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates;
 2. den Vertretern der Mitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände;
 3. je 2 Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Stadt- und Kreis-Caritasverbände;
 4. den Kreis- bzw. Stadtdechanten;
 5. 2 Vertretern der übrigen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes, die vom Vorstand durch Los bestimmt werden;
 6. bis zu 10 Vertretern der Orden, Genossenschaften und Vereinigungen, die in der Erzdiözese caritativ tätig sind;
 7. 2 Vertreterinnen der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe – Diözesangemeinschaft Köln –;
 8. je 2 Vertretern der in der Erzdiözese bestehenden anerkannten Personal-Fachverbände i. S. von § 4 Abs. 2 Ziff. 1 b) dieser Satzung;
 9. je 2 Vertretern der auf Diözesanebene tätigen Arbeitsgemeinschaften (Diözesan-Arbeitsgemeinschaften) der Einrichtungsfachverbände i. S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c) dieser Satzung sowie vergleichbarer diözesaner Gremien. Welche diözesanen Gremien den Diözesan-Arbeitsgemeinschaften vergleichbar sind, entscheidet die Vertreterversammlung.

Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

- 3) Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 2 werden von den Mitgliederversammlungen/Vertreterversammlungen der Stadt- und Kreis-Caritasverbände gewählt.
Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 3 werden von dem vertretungsberechtigten Organ entsandt.
Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 6 werden vom Bischofsvikar bzw. Referenten für Ordensgemeinschaften berufen.
Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 7, 8 und 9 werden von dem jeweils zuständigen Organ entsandt.
- 4) Über die Zahl der unter Abs. 2 Ziff. 2 in die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter entscheidet der Diözesan-Caritasrat. Hierbei ist die Mitgliederzahl der Stadt- und Kreis-Caritasverbände in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen.

§ 18

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- 1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Beratung über Grundsatzfragen;
 2. die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Diözesan-Caritasrates;
 3. die Wahl der auf 4 Jahre zu wählenden Mitglieder des Diözesan-Caritasrates gem. § 14 Abs. 2;
 4. die Wahl und die Abberufung der Delegierten zu den Organen nach der jeweils gültigen Satzung des Deutschen Caritasverbandes;
 5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gem. § 7;
 6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gem. § 21.
- 2) Die Einzelheiten über die gem. Abs. 1 Ziff. 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Wahlordnung.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- 1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist alle 2 Jahre abzuhalten.
- 2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Vertreterversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in geeigneten, den Mitgliedern der Vertreterversammlung zugänglichen Presseorganen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens 6 Wochen.
- 4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 5) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 3 und des § 21 bleiben unberührt.
- 7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 19 a

Der Geistliche Beirat

- 1) Aufgabe des Geistlichen Beirats ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit des Diözesan-Caritasverbandes im geistlichen und seelsorglichen Bereich, insbesondere
 1. die Behandlung theologischer Grundsatzprobleme der Caritas;

2. die geistliche Zurüstung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, z. B. durch Exerzitien und religiöse Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 3. die Ergänzung und Begleitung der fachlichen Fort- und Weiterbildung aus geistlicher und theologischer Sicht;
 4. die Beratung und Hilfe für Mitarbeiter in geistlichen Fragen;
 5. die Zusammenarbeit mit den Caritasbeauftragten in den Dekanaten;
 6. die Mitarbeit in der Priester- und Diakonenausbildung.
- 2) Der Geistliche Beirat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung teil. Er nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand wahr.

§ 19 b Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Diözesan-Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 20 Aufsicht

- 1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.
- 2) Der Verband lässt sich gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 6 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und übersendet dem Erzbischof eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.
- 3) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf zur Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs:
 1. der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von 100.000 € übersteigt;
 2. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, die Aufnahme und Vergabe von Darlehen in Höhe von mehr als 50.000 €, mit Ausnahme der Aufnahme von Kontokorrentkrediten bis zu einem Betrag von insgesamt 250.000 €, sofern diese eine Laufzeit von 1 Jahr nicht überschreiten;
 3. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, die Übernahme von Bürgschaften, wenn die Bürgschaftssumme im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt;
 4. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, soweit das Entgelt einen Betrag von 100.000 € übersteigt; der Genehmigungsvorbehalt bezieht sich nicht auf den Abschluss von im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehenden Verträgen wie insbesondere Architekten- und Ingenieurverträgen.

Die Annahme von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen ohne Auflage bedürfen nicht der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs.

- 4) Der Verband unterliegt der Prüfung durch den Erzbischof von Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 15.12.2003 (Amtsblatt für das Erzbistum Köln vom 15.12.2003, Nr. 328) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln.

§ 22 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Nr. 185 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 18. Juni 2009 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:
 1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2009“ durch die Worte „vor dem 1. August 2010“ ersetzt.
 2. In § 1 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Anlage 5 zu den AVR werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Worte „des Bereitschaftsdienstes oder“ ersatzlos gestrichen.
 3. Diese Beschlüsse treten zum 01. Juli 2009 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 10. August 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 186 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Aufgrund der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2009 wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995 Nr. 8 S. 10 ff.), zuletzt geändert am 26. Juli 2007 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr. 181 S. 188) wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
Gestellungsgruppe I 56.760,00 Euro
Gestellungsgruppe II 42.960,00 Euro
Gestellungsgruppe III 32.640,00 Euro“
- Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom
01. Januar 2010 in Kraft.

Köln, den 29. Juli 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 187 Entlastung des Generalvikars für das
Haushaltsjahr 2007**

Lieber Herr Generalvikar,

der Diözesan-Kirchenstueerrat hat mir in seiner Sitzung
am 27. Juni 2009 nach Einsichtnahme seines Prüfungsaus-
schusses in den von der Bischöflichen Prüfungs- und Ber-
atungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –,
Münster erstellten Prüfungsbericht zur Haushaltsrechnung
und Vermögenübersicht für das Erzbistum Köln für das Jahr
2007 durch Beschluss empfohlen, dem Generalvikar für das
Haushaltsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der
Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can.
494, § 4 CIC den Jahresabschluss 2007 in seiner Sitzung vom
23.06.2009 ebenfalls gebilligt hat.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Haushaltsjahr
2007 Entlastung und spreche für die geleistete Arbeit meinen
Dank aus.

Köln, den 1. Juli 2009

Herzliche Grüße
Ihr

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 188 Berichtigung der Urkunde über die Neuordnung
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
St. Michael, Dormagen, St. Katharina,
Dormagen – Hackenbroich und St. Martinus,
Dormagen – Zons
im Dekanat Grevenbroich / Dormagen
Seelsorgebereich Dormagen – Süd**

Zu:

**5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuch-
berichtigung**

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die
bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirch-
lichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog.
Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie
folgt geändert:

Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen

jeweils mit dem nachfolgenden Fondszusatz

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Dormagen	1233B	<i>Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Dormagen	1006	<i>Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Straberg	108	<i>Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Dormagen	237	<i>Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Dormagen	2453	<i>Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Hemmerden	555	<i>Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Kapellen	177	<i>Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Dormagen	191	<i>Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Dormagen	4347	<i>Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Dormagen	4348	<i>Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Dormagen	4568	<i>Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Dormagen	4604	<i>Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Dormagen	5795	<i>Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Dormagen	5796	<i>Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Straberg	47	<i>Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Zons	1256	<i>Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Michael</i>
Hackenbroich	1083	<i>Fabrikfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Eulenberg	173	<i>Fabrikfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Sinnersdorf	4263	<i>Fabrikfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	163	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	4752	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	4753	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	4754	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	4756	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	4757	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	4758	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	4759	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	4760	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	4761	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	4762	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Hackenbroich	4765	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>
Eulenberg	110	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich</i>

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Dormagen	798	<i>Fabrikfonds der Kirche St. Martinus, Dormagen-Zons</i>
Nievenheim	767	<i>Fabrikfonds der Kirche St. Martinus, Dormagen-Zons</i>
Nievenheim	775	<i>Pfarrfonds der Kirche St. Martinus, Dormagen-Zons</i>
Nievenheim	770	<i>Küstereifonds der Kirche St. Martinus, Dormagen-Zons</i>
Zons	3632	<i>Stiftungsfonds der Kirche St. Martinus, Dormagen-Zons</i>
Zons	3636	<i>Stiftungsfonds der Kirche St. Martinus, Dormagen-Zons</i>
Dormagen	9132	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem – zu 1/2 Anteil –</i>
Dormagen	9251	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>
Dormagen	9253	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>
Dormagen	9255	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>
Dormagen	9256	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>
Dormagen	9257	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>
Dormagen	9264	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>
Dormagen	9266	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>
Dormagen	9268	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>
Dormagen	9270	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>
Dormagen	9272	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>
Dormagen	9318	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>
Straberg	715	<i>Pfarrfonds der Kirche Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem</i>

Köln, den 18. Mai 2009

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Die Berichtigung der Urkunde

des Erzbischofs von Köln über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich und St. Martinus in Dormagen-Zons, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 30. Juni 2009

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
im Auftrag
(Schoel)

Nr. 189 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von Neuordnungen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

In Ergänzung zu der bereits im Amtsblatt vom 1. Juli 2009 veröffentlichten Urkunde zur Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Unterrath/Lichtenbroich und dessen Namensänderung wird nachfolgend die Anerkennungen durch den Regierungspräsidenten bekannt gegeben:

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Unterrath/Lichtenbroich um die Kirchengemeinde Heilige Familie in Düsseldorf sowie die Umbenennung des erweiterten Kirchengemeindeverbandes in „Katholischer Kirchengemeindeverband Im Düsseldorfer Norden“, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nord-Rhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 06. August 2009

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schoel)

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 190 Interkulturelle Woche 2009

Köln, den 6. Juli 2009

Die Woche der ausländischen Mitbürger steht im Erzbistum Köln vom 26. September bis 3. Oktober 2009 unter dem Motto „Misch mit“. Diese Aufforderung richtet sich an jede und jeden, sich für das Gelingen des Zusammenlebens einzusetzen.

In seiner Botschaft zum Weltfriedenstag des Migranten und des Flüchtlings erinnert Papst Benedikt XVI an den Hl. Paulus, der selbst Migrant war und später zum Völkerapostel wurde.

Der Heilige Vater ruft dazu auf, für Migranten und Flüchtlinge einzustehen und mit ihnen solidarisch zu sein. Hierzu gehöre auch „in allen Teilen der Welt und mit allen Mitteln“ das friedvolle Miteinander der verschiedenen Ethnien, Kulturen und Religionen zu fördern.

Das Jahr 2009 zeichnet sich in Europa durch die verstärkte Aufnahme der Chaldäer (katholische Iraker) und der Maroniten (mehrheitlich syrische Katholiken) in Deutschland aus, für die im Erzbistum Köln bereits Gottesdienstorte eingerichtet wurden, um sie bei uns in ihrem Glauben zu beheimaten.

Zum Auftakt der diesjährigen „Interkulturellen Woche“ im Erzbistum Köln wird Weihbischof Dr. Heiner Koch am Samstag, 26. September 2009 um 18.30 Uhr einen Gottesdienst in der Klosterkirche der Steyler Missionare in Sankt Augustin feiern. Hieran schließt sich in der großen Aula der Steyler ein Festabend an, zu dem alle herzlich eingeladen sind.

Für die anschließende „Interkulturelle Woche“ hat der Kreiskatholikenrat Rhein-Sieg in Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat und der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS)

ein vielfältig gestaltetes Programm an unterschiedlichen Orten des Rhein-Sieg-Kreises vorbereitet.

Papst Benedikt XVI betont in seiner Botschaft, dass die praktizierte Nächstenliebe der Höhepunkt und die Zusammenfassung des gesamten christlichen Lebens ist. Hieraus folgt für Christen eine gegenseitige Annahme und Offenheit. Aus diesem Grund sind alle Gläubigen ganz herzlich zur Teilnahme am Programm der „Interkulturellen Woche“ eingeladen.

Nr. 191 Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 2009

Köln, den 13. August 2009

„Selig, die Frieden stiften“. Unter dieses Leitbild hat das Internationale Katholische Missionswerk missio den diesjährigen Sonntag der Weltmission gestellt. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass zeitgleich in Rom die 2. Afrikasynode stattfindet. Die Vertreter der Afrikanischen Bischöfe suchen bei ihrer Versammlung nach Wegen wie die Katholische Kirche in Afrika ihren Dienst für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden erfüllen kann.

Am Beispielland Nigeria wird exemplarisch dargestellt, wie durch den von missio unterstützten Einsatz von Friedensstifterinnen und Stiftern Versöhnung und Frieden möglich wird. missio geht es dabei vor allem darum, eine missionarische Kirche vorzustellen, in deren Gemeinden und Gemeinschaften Heilung, Verzeihung und Versöhnung gelebt wird.

Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Nachfolgend werden einige der wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorgestellt.

Leitfaden: Mit allen Hinweisen, die für die Vorbereitung und Durchführung des Monats der Weltmission wichtig sind. Ein Bericht des missio Partners Father George Ehusani beleuchtet die Hintergründe, wie Frieden und Versöhnung in Nigeria geschieht. Die Reportage des Friedenshandelns des missio Projektpartners Erzbischof Ignatius Kaigama aus der Diözese Jos zeigt auf ermutigende Weise, wie Christen und Muslime gemeinsam Versöhnung und Frieden stiften.

Plakat: Das Plakat zeigt einen Priester, der ein verängstigtes Kind in den Arm nimmt. Er legt schützend seine Hände um das Kind. „Fürchte dich nicht. Es gibt Hoffnung. Du hast Zukunft!“. Mit dieser Zusage wird der Priester, dessen Gesicht auf dem Bild nicht erkennbar ist, zum Friedensstifter. Er steht stellvertretend für unzählige Priester und Ordensleute, für Katechisten und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche in Afrika, die an der Seite der Menschen in Afrika stehen und sich für Frieden und Versöhnung in ihrem Land einsetzen.

Liturgische Hilfen: Mit Predigtanregungen zu einer ausgearbeiteten Gemeindemesse und Wort-Gottes-Feier.

Kinderaktion „Komm mach mit: Miteinander Frieden bauen“: Mit Aktionsvorschlägen für Kinder im Kindergarten, Grundschule und für die Gruppenstunde.

Jugendaktion Jugendliche in Nigeria – auf der Suche nach Frieden: Das Jugendaktionsheft enthält eine Vielzahl praktischer Materialien für den Einsatz in Jugendarbeit, Gemeinde und Schule. Für Lehrer gibt es in diesem Jahr auf das Aktionsheft abgestimmte separate Unterrichtsbausteine.

Frauengebetskette: Kraft schöpfen – gemeinsam handeln: Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

missio Aktion zum Monat der Weltmission: Fotowettbewerb „Wie sieht Frieden aus?“

missio möchte mit Bildern aus dem Wettbewerb den Fokus auf Augenblicke des Friedens richten.

Die **missio Kollekte** findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission dem 25. Oktober 2009 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und missio dankt für diese Unterstützung.

(Für den Fall, dass Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt werden müssen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V. Goethestr. 43 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom 27.5.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.)

Bitte Termine vormerken:

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 1. bis 4. Oktober 2009 in Osnabrück statt – die zentrale Abschlussveranstaltung vom 22. bis 25. Oktober 2009 in Starnberg, in der Diözese Augsburg.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission sind erhältlich bei:

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Goethestr. 43

52064 Aachen

Tel.: 0241/7507-00, Fax: 0241/7507-336, www.missio.de

missio dankt allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Nr. 192 Caritas-Sonntag am 20. September 2009

Köln, den 11. August 2009

„Soziale Manieren für eine bessere Gesellschaft“, so lautet das Jahresthema der Caritas in diesem Jahr. Im Zentrum der Kampagne steht das Engagement für Menschen, die von Armut, Ausgrenzung und Isolation betroffen sind. Sie lenkt den Blick auf diejenigen, die durch eine Suchterkrankung, Überschuldung oder psychische Probleme in materielle Not geraten sind und ein Leben am Existenzminimum führen. Es geht darum, die Spaltung zwischen Bürgern mit einer gesicherten Existenz und denen, die „am Rande“ leben, zu verhindern. Dazu braucht es aus Sicht der Caritas neben veränderten sozialpolitischen Rahmenbedingungen auch die Aufmerksamkeit für die Situation des anderen und einen sensiblen und respektvollen Umgang miteinander.

Die Pfarrgemeinden bekommen zum Caritas-Sonntag vielfältige Materialien wie Plakate, Kollekteninformationen, Opfertüten, Postkarten und Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten unaufgefordert direkt von der Druckerei zugesandt.

Wir bitten alle Seelsorger, die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter, die Pfarrgemeinderäte, die Caritasgruppen und alle an der Caritasarbeit Interessierten in den Gemeinden und Verbänden, diesen Termin zu beachten. Weisen Sie auf die besondere Bedeutung der Caritas hin.

90 Prozent des Erlöses der Kollekte am Caritas-Sonntag verbleiben für die Aufgaben der Pfarrcaritas in der Pfarrei. 10 Prozent sind in der üblichen Weise an die Kasse des Erzbistums abzuführen. Diese Mittel werden über den Diözesan-Caritasverband an finanziell schwächere und mit besonderen sozialen Notsituationen belastete Pfarreien verteilt.

Weitere Informationen gibt es unter www.caritasnet.de.

Nr. 193 43. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2009

Köln, den 25. August 2009

„Neue Technologien – neue Verbindungen.
Für eine Kultur des Respekts, des Dialogs, der Freundschaft.“

Der diesjährige Mediensonntag zu o.g. Thema wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am 13. September 2009 begangen.

Informationen und Materialien zum Thema können Sie ab dem 07.09.09 in einem Dossier unter www.katholisch.de abrufen.

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz werden hier Link- und Literaturtipps und eine Einführung in die Botschaft des Papstes zum Welttag zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen im Internet aus der Stabsabteilung Medien des Erzbistums Köln zum Thema des Tages finden Sie auf den Seiten

der **Medienzentrale des Erzbistums Köln**
www.erzbistum-koeln.de/medien/zentrale/
und des **domradio**
<http://www.domradio.de>

Für die Planung von Veranstaltungen zum Thema stehen Ihnen auch die örtlichen Kreis- und Stadtbildungswerke zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter folgender Info-Adresse für direkte Anfragen:

Erzbistum Köln
Stabsabteilung Medien
50606 Köln
Tel.: 0221/1642-3407
Fax: 0221/1642-3344
E-Mail: ralf.diessner@erzbistum-koeln.de

Das **Presseamt des Erzbistums Köln** berät und hilft in allen Pressefragen und bei der Öffentlichkeitsarbeit:

Presseamt des Erzbistums Köln
Marzellenstraße 32
50668 Köln
Tel: 0221/1642-1238
E-Mail: presse@erzbistum-koeln.de

Alle Geistlichen werden gebeten, Aktivitäten zum „43. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2009“ in der Pfarrei zu unterstützen und die Gläubigen in geeigneter Weise auf die vielschichtige Bedeutung dieses Tages hinzuweisen. Die für den Welttag vorgesehene Kollekte zugunsten der kirchlichen Medienarbeit soll am Sonntag, dem 06. September 2009 ange-

kündigt und am Sonntag, dem 13. September 2009 (Termin des Welttages), durchgeführt werden.

Nr. 194 22. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner

Köln, den 12. August 2009

Anlässlich des 22. Jahrgedächtnisses für den am 16. Oktober 1987 verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner, findet am

Sonntag, 18. Oktober 2009, um 10.00 Uhr

im Kölner Dom ein Pontifikalamt statt. Priester und Gläubige sind herzlich eingeladen, unseres verstorbenen Oberhirten im Gebet zu gedenken und am Jahrgedächtnis teilzunehmen.

In allen Kirchen der Erzdiözese möge am 18. Oktober 2009 oder in der Woche vorher durch besondere Gebete des verstorbenen Erzbischofs dankbar gedacht und wenn möglich, ein Jahrgedächtnis gefeiert werden.

Nr. 195 Reisekostenordnung für Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (GR/GA und PR/PA) für das Erzbistum Köln (RKO Pastorale Dienste)

Köln, den 30. Juli 2009

§ 1

- 1) Den mit seelsorglichen Aufgaben betrauten Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Reisekosten für ihre dienstlich notwendigen Dienstgänge und Dienstreisen erstattet.
- 2) Die Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise und des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

§ 2

- 1) Dienstreise im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des zugewiesenen Seelsorgebereichs, die vom Pfarrer bzw. Stadt- oder Kreisdechanten angeordnet oder genehmigt worden sind.
- 2) Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Fahrten im zugewiesenen Seelsorgebereich (Dienstort), die vom Pfarrer bzw. Stadt- oder Kreisdechanten angeordnet oder genehmigt worden sind.
- 3) Anordnung und Genehmigung sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zulässig.

§ 3

- 1) Die Reisekostenerstattung umfasst entsprechend §§ 4 – 12 Anlage 15 KAVO
 1. die Fahrtkostenerstattung
 2. die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
 3. Tagegeld
 4. Übernachtungskostenerstattung
 5. Erstattung von Nebenkosten

Bei Dienstgängen werden die Kosten nach den v. g. Ziffern 1, 2 und 5 erstattet.
- 2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

- 3) Für Strecken, die mit dem eigenen Kraftfahrzeug oder dem privaten Fahrrad zurückgelegt worden sind, wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 Anlage 15 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) gewährt.
- 4) Erstattet werden die Kosten nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der festgelegten Dienststätte (Dienststätte nach § 2 Abs. 3 Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen – LRKG) und den Einsatzstellen.
- 5) Dienstreisen werden von der festgelegten Dienststätte aus angetreten und dort beendet; es sei denn, das Reiseziel kann von der Wohnung aus auf einer kürzeren Strecke erreicht werden. Dies gilt analog für die Beendigung der Dienstreisen.
- 6) Dienstgänge nach § 2 Abs. 2 am Dienort oder Wohnort können von der Wohnung aus angetreten und dort beendet werden.
- 7) Fahrten zwischen Wohnung und festgelegter Dienststätte sind keine Dienstreisen oder Dienstgänge.
- 8) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in Abs. 2 und 3 genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.
- 9) Die Notwendigkeit der Benutzung öffentlicher und anderer Verkehrsmittel und des eigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke ist zu begründen.

§ 4

- 1) Dienstliche Fahrten sind die im pastoralen Dienst unabwiesbar notwendigen Fahrten. Im zugewiesenen Seelsorgebereich betrifft dies die Fahrten (Dienstgänge) zwischen der festgelegten Dienststätte und den Einsatzstellen.
- 2) Die Reisekostenerstattung kann nur nach Einreichung des Reisekostenantrages oder Vorlage des Fahrtenbuches erfolgen. Beides ist vollständig auszufüllen und alle Ausgabebelege sind beizufügen.
Die Beachtung dieser Bestimmungen ist auch aus steuerrechtlichen Gründen unerlässlich.
- 3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 12 Monaten schriftlich geltend gemacht wurde. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

§ 5

- 1) Fahrten im Auftrage anderer kirchlicher Stellen außerhalb des zugewiesenen Seelsorgebereichs sind über die zuständige kirchliche Stelle abzurechnen.
- 2) Kosten für Dienstfahrten, für die anderweitig von Dritten ein Kostenersatz geleistet wird, können nicht erstattet werden.

§ 6

- 1) Diese Ordnung tritt am 01. September 2009 für die Dauer eines Jahres in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Reisekostenordnung für Priester und Diakone vom 12.10.1978, zuletzt geändert am 05.03.2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 103 Seite 84) bis 31. August 2010 außer Kraft.
- 2) Zu dieser Ordnung werden Ausführungsbestimmungen erlassen, aus denen sich nähere Durchführungshinweise ergeben

Nr. 196 Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung für Pastorale Dienste im Erzbistum Köln vom 30.07.2009 (RKO Pastorale Dienste)

Köln, den 30. Juli 2009

Der mit den strukturellen Veränderungen verbundene erweiterte räumliche Einsatz von Pastoralen Diensten führt bezüglich der Reisekostenerstattung zu vielfältigen Fragen. Die Abgrenzung zwischen Dienstreisen/Dienstgängen und Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstelle stellt vor Ort ein sensibles Thema dar. Neben der Reisekostenordnung für Pastorale Dienste finden die entsprechenden Bestimmungen (teilweise) des Landesreisekostenrechts (LRKG NW), der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und steuerrechtliche Vorschriften Anwendung.

Zur Durchführung von privat oder dienstlich veranlassten Reisen/Fahrten der pastoralen Dienste im Zusammenhang mit einem Arbeitseinsatz in den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden werden gemäß § 6 Abs. 2 der Reisekostenordnung für Pastorale Dienste (RKO PD) folgende Bestimmungen erlassen:

1. Begriffsbestimmung – festgelegte Dienststätte

Für jeden Pastoralen Dienst wird eine Dienststätte nach § 3 Abs. 4 der RKO PD konkret festgelegt. Die Festlegung der Dienststätte erfolgt im jeweiligen Seelsorgebereich.

Die festgelegte Dienststätte ist in der Regel der Arbeitsplatz in einer pfarrlichen Einrichtung einer Kirchengemeinde des Seelsorgebereichs.

Beim Einsatz in der kategorialen Seelsorge wird die Einrichtung als Dienststätte festgelegt, in der der überwiegende Teil der Arbeitszeit anfällt.

2. (Nicht)Anerkennungsfähige dienstliche Fahrten – Abgrenzung nach § 4 RKO PD

a) Zu den dienstlich anerennungsfähigen Fahrten zählen:

1. Fahrten zur Feier des Gottesdienstes und zur Wahrnehmung kirchlicher Funktionen im Seelsorgebereich
2. Fahrten zu Spendung von Sakramenten
3. Fahrten zum Besuch von Kranken sowie zu Hausbesuchen
4. Fahrten zu dienstlich genehmigten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
5. Fahrten zur Rendantur oder zum Generalvikariat nach Köln in Verwaltungsangelegenheiten oder zu anderen Dienststellen und Behörden
6. Fahrten zur Abholung und Rückfahrt von Aushilfen im seelsorglichen Bereich
7. Fahrten zu Dekanats- und Diözesankonferenzen
8. Fahrten in Ausübung eines zusätzlichen Amtes
9. Fahrten zur Beschaffung von Materialien
10. Fahrten infolge von Veranstaltungen der Pfarrei oder Gruppen der Pfarrei; ausgenommen Besuche von Feriengruppen und Freizeitveranstaltungen s. u.

b) Zu den nichtanerennungsfähigen Fahrten gehören:

1. Besuche von Ferienlagern und Ferienhäusern der Pfarrei im In- und Ausland (die Kosten sind über die Maßnahme abzurechnen)
2. Fahrten zu Freizeitveranstaltungen und -wochenenden
3. Fahrten zur Vorbereitung von auswärtigen Wochenenden und Wallfahrten
4. Krankenbesuche von Gemeindemitgliedern und Mitarbeitern des Seelsorgebereichs in entfernter liegenden Krankenhäusern

5. Fahrten zur Trauung, Kindtaufe, Priesterweihe, Pfarreinführung ehemaliger Pfarrkinder, Schüler bzw. Kapläne

3. Dienstlich veranlasste Wege/Notwendige Reisekosten

- a) Dienstlich veranlasste Wege (Dienstgänge/Dienstreisen) sind in Abstimmung mit dem Vorgesetzten grundsätzlich auf die zeitmäßig und/oder kostenmäßig wirtschaftlichste Art und Weise durchzuführen.

Notwendige Reisekosten sind danach nur solche, die

- für das zeitmäßig und / oder kostenmäßig wirtschaftlichste Verkehrsmittel angefallen sind oder angefallen wären
- für die kürzeste Wegstrecke zwischen zwei ohne Unterbrechung (Pause) aufeinander folgenden Einsatzstellen angefallen sind oder angefallen wären,
- für die kürzere Wegstrecke zwischen privatem Aufenthaltsort und Dienststelle/Einsatzstelle, wenn der Weg zwischen zwei aufeinander folgenden Einsatzstellen weiter wäre.

In der Regel gilt dies auch dann, wenn für den dienstlich veranlassten Weg mit Genehmigung des Dienstgebers tatsächlich eine andere längere Wegstrecke gewählt wurde.

- b) Dienstlich veranlasste Wege müssen vor Antritt der Reise durch den Vorgesetzten genehmigt sein. Dabei ist auch zu entscheiden, wo der Weg beginnt und endet. Für regelmäßig wiederkehrende dienstliche Anlässe können generelle Dienstreisegenehmigungen erteilt werden. (Dies gilt auch für die Teilnahme an Pastoral- oder Fachkonferenzen.)

4. Reisekosten

Die Kosten für Fahrten von der Wohnung zur festgelegten Dienststätte sind grundsätzlich vom Mitarbeitenden selbst zu tragen (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle). Für anfallende Fahrten ergeben sich beispielhaft folgende Fallgestaltungen:

- a) Der Mitarbeitende fährt von seiner Wohnung („1. Fahrt“) zu einer regelmäßig von ihm aufgesuchten Einsatzstelle (z. B. Kirche, Pfarrheim, Jugendheim, Pastoralbüro, Tageseinrichtung für Kinder):
 - Es werden grundsätzlich Fahrtkosten erstattet; aber im Sinne von § 3 Abs. 4 RKO PD höchstens nur die Entfernung von festgelegter Dienststätte und Einsatzstelle
- b) Sodann fährt der Mitarbeitende an eine andere Einsatzstelle im Seelsorgebereich:
 - Diese Fahrt stellt eine Diensfahrt dar, und die Fahrtkosten werden erstattet.
- c) Danach fährt der Mitarbeitende (mit Genehmigung des Dienstgebers) an eine nicht regelmäßig von ihm aufgesuchte Einsatzstelle („Tätigkeitsstätte“ – z. B. Hausbesuche, Besorgungen für pastorale Anlässe):
 - Diese Fahrt stellt eine Diensfahrt dar und die Fahrtkosten werden erstattet.
- d) Von dort fährt der Mitarbeitende wieder an eine weitere Einsatzstelle im Seelsorgebereich:
 - Diese Fahrt stellt eine Diensfahrt dar und die Fahrtkosten werden erstattet.
- e) Anschließend fährt er zurück in seine Wohnung
 - Es werden grundsätzlich Fahrtkosten erstattet; aber im Sinne von § 3 Abs. 4 RKO PD höchstens nur die Entfernung von festgelegter Dienststätte und Einsatzstelle
- f) Abends fährt der Mitarbeitende von seiner Wohnung zu einer Einsatzstelle:
 - Es werden Fahrtkosten erstattet nach Buchstabe a), also höchstens nur die Entfernung von festgelegter

Dienststelle und Einsatzstelle.

- g) Sodann fährt der Mitarbeitende wieder zu seiner Wohnung („letzte Fahrt“):
 - Es werden Fahrtkosten erstattet nach Buchstabe a), also höchstens nur die Entfernung von festgelegter Dienststelle und Einsatzstelle.
- h) Am nächsten Morgen fährt der Mitarbeitende mit Genehmigung des Dienstgebers von seiner Wohnung zu einem Hausbesuch („Tätigkeitsstätte“). Die Fahrt von seiner Wohnung zu dem Kranken ist kürzer als die Fahrt von der festgelegten Dienststätte zu dem Kranken:
 - Diese Fahrt stellt eine Diensfahrt dar und die Fahrtkosten werden erstattet.
- i) Alternativ: Am nächsten Morgen fährt der Mitarbeitende mit Genehmigung des Dienstgebers von seiner Wohnung zu einem Hausbesuch. Die Fahrt von seiner Wohnung zu dem Kranken ist länger als die Fahrt von der festgelegten Dienststätte zu dem Kranken:
 - Diese Fahrt stellt eine Diensfahrt dar. Die Fahrtkosten werden erstattet, allerdings nur in der Höhe der Entfernung von festgelegter Dienststätte und Einsatzstelle nach Buchstabe a)

5. Reisekostenabrechnung – notwendige Angaben

Die Reisekosten sind über einen Reisekostenantrag oder ein Fahrtenbuch geltend zu machen. Aus steuerrechtlichen Gründen sind die Anträge vollständig auszufüllen. Folgende Dienstreiseangaben sind unerlässlich:

- a) Tag, Beginn und Ende (Uhrzeiten) der Dienstreise
 - b) Tatsächlicher Reiseablauf
 - Hinfahrt von/nach (Wegstrecke)
 - Beginn, Ende und Erläuterung des Dienstgeschäftes
 - c) Angabe der gefahrenen Kilometer, sonstige Fahrtkosten, Nebenkosten wie Fahrkarten, Taxi oder ähnliches
 - d) Belege sind beizufügen
- Entsprechende Formulare sind über die Rendantur erhältlich.

6. Finanzmittel sowie Darstellung im Wirtschaftsplan

Die Erstattung der Reisekosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralen Dienst wird über die Rendantur grundsätzlich auf der Ebene des Kirchengemeindeverbandes bzw. der Kirchengemeinde, die identisch mit dem Seelsorgebereich ist, nach Vorlage der erforderlichen Abrechnungunterlagen (vom Dienstvorgesetzten abgezeichnetes Reisekostenantrags-Formular) vorgenommen.

Für die Pastoralen Dienste, die in der kategoriellen Seelsorge (Beispiel: Krankenhausseelsorge) eingesetzt sind, wird die Erstattung der Reisekosten in der Regel über den Gemeindeverband des betreffenden Stadt-/Kreisdekanats vorgenommen, in dem/der die betreffende Dienststelle liegt (siehe 1.). Dies gilt allerdings nur für die Kategoriellen Felder, für die keine andere übergeordnete Stelle (z. B. Fachstelle im Generalvikariat u. a.) für die Erstattung zuständig ist.

Die Kirchengemeinden eines Seelsorgebereiches legen im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung einen Planansatz fest, welchen sie als Anteil „Fahrtkostenerstattung“ an den Kirchengemeindeverband übertragen. Anteile für Reisekosten bzw. Fahrtkostenerstattung sind in der Pauschale für Seelsorge und Verwaltung enthalten. Die Höhe des Anteils richtet sich nach der Wirtschaftsplanung des Kirchengemeindeverbandes zur Erfüllung des Aufgabenbereichs.

Reichen diese Planansätze (Anteile) trotz strikter Anwendung dieses Merkblattes nicht aus, um die vom Dienstvorgesetzten genehmigten Reisekosten erstatten zu können, bedarf es einer Anpassung bzw. Verschiebung der Plan-

ansätze beim Kirchengemeindeverband bzw. der Kirchengemeinde, die identisch mit dem Seelsorgebereich ist, sowie den beteiligten Kirchengemeinden.

Mit Umstellung auf Pauschalen sind Sonderzuweisungen ab dem 01.01.2009 nicht mehr möglich.

7. Unfallversicherung

Alle Fahrten aus dienstlichem Anlass, auch wenn nicht sämtliche Fahrtkosten im Einzelfall nach der RKO Pastorale Dienste erstattet werden können, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gesetzlich unfallversichert sind auch Wegeunfälle zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.

8. Dienstreise-Haftpflichtversicherung

Bei Fahrten mit eigenem Pkw auf dienstlich veranlassten Dienstgängen und Dienstreisen sind die Fahrzeuge ergänzend zur eigenen Kraftfahrzeugversicherung über die Dienstreise-Haftpflichtversicherung versichert. Die Versicherungsbedingungen sind aus dem Versicherungsordner im Pastoralbüro oder der zuständigen Rendantur zu entnehmen.

Nr. 197 Neuer Rahmen-Aktenplan für Pfarr-Registaturen

Köln, den 25. August 2009

Mit den vielfältigen Veränderungen in unserem Erzbistum steigt die Bedeutung einer gut geführten Pfarr-Registatur, die es ermöglicht, dass sich in den Pastoralbüros alle Beteiligten schnell und zielsicher in den EDV-Ablagen wie in den Papier-Akten zu rechtfinden. Der bewährte Aktenplan von 1985 wurde nun, auch vor dem Hintergrund einer Abstimmung der Schnittstellen zu dem bei den Rendanturen geführten Schriftgut, grundlegend überarbeitet und liegt als Neufassung in Heftform vor.

Dem Heft liegt jetzt auch eine CD-ROM bei. Diese enthält u. a. die Ordnerstruktur des Aktenplans, die auf den eigenen PC kopiert werden kann, so dass alle Dokumente sowohl im PC wie in der „Papier-Registatur“ einheitlich abgelegt werden können (Identität von Aktenführung in der Registatur und an den Speicherorten im PC). Ferner enthält die CD Ordnungs- und Ablage-Hilfsmittel, so dass der Rahmen-Aktenplan den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten leicht angepasst werden kann.

Der neue Aktenplan wird allen Pfarrämtern unaufgefordert zugesandt. Er bildet nun das professionelle Instrumentarium für eine Ordnung der Pfarr-Registaturen sowie der Altregistaturen. Er ermöglicht jederzeit einen Neuaufbau der Registaturen, dient aber auch der Fortführung der Pfarr-Registaturen, die nach dem bisherigen Plan aufgebaut sind, weil alter und neuer Aktenplan denselben Aufbau haben.

Durch den Aktenplan werden auch eine transparente Altablage und die spätere Archivierung des Schrift- und Dokumentationsgutes erleichtert.

Weitere Exemplare können bestellt werden über das Historische Archiv des Erzbistums Köln, Gereonstr. 2-4, 50670 Köln, E-Mail: archiv@erzbistum-koeln.de, Tel. 0221/1642-5800. Für Rückfragen zum Umgang mit dem Aktenplan steht wie bisher die Abteilung Aus- und Weiterbildung im Erzbischöflichen Generalvikariat, E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de, Tel. 0221/ 1642-1467, zur Verfügung.

Nr. 198 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz – KDO – hier: Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

Köln, den 27. Juli 2009

Der Herr Erzbischof von Köln hat am 2. Juni 2009 Frau

Dr. Susanne Eberle, Stabsabteilung Recht im Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln, gemäß § 16 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO vom 26. September 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 263, S. 249 ff.) erneut für die Dauer von drei Jahren – 01.06.2009 bis 31.05.2012 – zur Beauftragten für den Datenschutz im Bereich des Erzbistums Köln bestellt, und zwar sowohl für den Bereich der verfassten Kirche als auch für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. und der ihm angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen.

Nr. 199 Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priesterrat

Köln, den 26. August 2009

Gemäß der Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Köln für die Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Januar 2006, Nr. 4) findet für die Amtsperiode 2010 bis 2015 eine Wahl von 3 Mitgliedern dieses Gremiums statt.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und die Bekanntgabe obliegen einem Wahlausschuss, in den der Herr Erzbischof folgende Herren berufen hat:

- Msgr. Dr. Sebastian Cüppers, Vorsitzender
- Pfr. Mike Kolb
- Pfr. Dr. Dominik Meiering

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Das Verzeichnis der wahlberechtigten Priester der letzten 10 Weihejahrgänge (2000 – 2009) liegt in der Zeit vom 14.09. bis 02.10.2009 aus im Generalvikariat, Zimmer 460 (Stabsabteilung Kirchenrecht) und kann dort montags bis donnerstags zwischen 9 Uhr und 12 Uhr bzw. zwischen 14 Uhr und 16 Uhr, freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Während der Offenlegung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden.
2. Jeder Wahlberechtigte erhält ab 05.10.2009 einen Vordruck für Wahlvorschläge zugesandt.
3. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten und müssen dort bis zum 27.10.2009 eingegangen sein. Die Kandidatenliste wird im Amtsblatt vom 01.11.2009 veröffentlicht. Falls kein Einspruch erhoben wird, erfolgt der Versand der Stimmzettel am 16.11.2009.
4. Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Wahlausschuss zurückzusenden und müssen dort spätestens am 04.12.2009 eingegangen sein.
5. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

Msgr. Dr. Cüppers
Wahlausschussvorsitzender

Nr. 200 Domwallfahrt des Generalvikariates

Köln, den 6. August 2009

Am Freitag, 25. September 2009, sind die Mitarbeitenden des Generalvikariates, des Offizialates und der angeschlossenen Dienststellen zur Teilnahme an der Domwallfahrt eingeladen. Daher ist an diesem Tag in der Zeit von 10 bis 13 Uhr mit eingeschränkter Erreichbarkeit der Dienststellen zu rechnen.

Personalia

Nr. 201 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

01.06. *Herr Pfarrer Norbert Hörter* zum Kreisdechanten des Kreisdekanates Rheinisch Bergischer Kreis.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

16.07. *Herr Kreisdechant Martin Kürten* für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Wissen.

16.07. *Herr Pfarrer Bruno Nebel* für weitere sechs Jahre zum Definitor im Dekanat Wissen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.07. *Herr Pfarrer Dr. Bernhard Domagalski* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Juli 2009 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.

01.07. *Herr Diakon Gert Scholand* zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Servatius in Siegburg, im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.

01.07. *Herr Pfarrer Markus Schröder* mit Wirkung vom 1. Juli 2009 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Servatius in Siegburg, im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.

01.07. *Bruder Dominikus Seeberg CFA* zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Servatius in Siegburg, im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.

01.07. *Herr Diakon Rolf Wollschläger* zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neuerrichteten Pfarrei St. Servatius in Siegburg, im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.

01.08. *Pater Jorge del Valle FSCB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich „Kreuz-Köln-Nord“ des Dekanates Köln-Worringen.

01.08. *Pater Stanislaus Sliwinski OFMConv.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen.

13.08. *Pater Louis Bongers SDS* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Solingen-Ohligs im Dekanat Solingen.

15.08. *Herr Pfarrer Silvio Eick* zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen, St. Marien in Radevormwald, St. Josef in Radevormwald-Vogelsmühle im Seelsorgebereich „Radevormwald-Hückeswagen“ des Dekanates Wipperfurth.

15.08. *Herr Kaplan Georg Clemens Maria Rabeneck* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen, St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich „Zülpich“ des Dekanates Euskirchen.

01.09. *Herr Pfarrer Josef Embgenbroich* unter Versetzung in den Ruhestand für die Dauer von drei Jahren zum Subsidiar an der Pfarrei St. Severin in Köln des Dekanates Köln-Mitte.

01.09. *Herr Direktor Markus Hofmann* zum Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln.

01.09. *Herr Prälat Dr. Robert Kümpel* unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Residierender Domkapitular und Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Pastorale Begleitung“ zum Direktor des Edith-Stein-Exerzitenhauses auf dem Michaelsberg in Siegburg.

01.09. *Herr Pfarrer Herbert Ullmann* zum Direktor des Erzbischöflichen Theologenkonviktes „Collegium Albertinum“ in Bonn.

01.09. *Herr Hochschulpfarrer Dr. Markus Wasserfuhr* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum kommissarischen leitenden Hochschulpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, St. Augustin und Rheinbach.

Der Herr Erzbischof hat am:

31.08. *Pater Hasso Beyer* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als kommissarisch leitenden Hochschulpfarrer und Hochschulpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, St. Augustin und Rheinbach entpflichtet.

01.09. *Msgr. Heinz Peter Miebach* für eine Aufgabe im Bistum Hildesheim freigestellt.

Es starb im Herrn am:

05. 08. *Pater Dr. Josef Alfonsus-Maria Heuwelmans OSC.*, 87 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

01.09. *Herrn Philipp Büscher* mit Wirkung vom 01. September 2009 bis zum 31. August 2011 als Pastoralassistent an den Pfarreien St. Joseph in Köln-Dünnwald, St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie in Köln-Höhenhaus, St. Hedwig in Köln-Höhenhaus und St. Johann Baptist in Köln-Höhenhaus im Seelsorgebereich „Dünnwald/Höhenhaus“ des Dekanates Köln-Dünnwald.

01.09. *Frau Sonja Büscher* mit Wirkung vom 01. September 2009 bis zum 31. August 2011 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück und St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Köln-Dünnwald.

01.09. *Herr Christoph Engel* mit Wirkung vom 01. September 2009 bis zum 31. August 2011 als Gemeindeassistent an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Kunibert (Basilika minor) in Köln und St. Ursula (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich „Köln-Innenstadt-Nord“ des Dekanates Köln-Mitte.

01.09. *Frau Olivia Höffinger* mit Wirkung vom 01. September 2009 bis zum 31. August 2011 als Gemeindeassistentin an der Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Dekanates Bonn-Bad Godesberg.

01.09. *Herr Thomas Keulertz* mit Wirkung vom 01. September 2009 bis zum 31. August 2011 als Gemeindeassistent an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich „Eller-Lierenfeld“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

01.09. *Frau Barbara Küpper* als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden, St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath, St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven im Seelsorgebereich „Grevenbroich-Niedererft“ des Dekanates Grevenbroich/ Dormagen.

In den Ruhestand getreten ist am:

01.09. *Frau Gertrud Franzen* Pastoralreferentin.

Nr. 202 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Im Dekanat Euskirchen im Seelsorgebereich „Veytal“ wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine Wohnung kann angemietet werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Burkhard Möller Telefon: 02443/6959.

Im Stadtdekanat Bonn wird für die Notfallseelsorge ein/e Gemeindeferent/in oder Pastoralreferent/in mit einem Beschäftigungsumfang von 25% gesucht.

Interessenten wenden sich an Herrn Gerhard Krebs, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1490.

Nr. 203 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistliche

Die Kirchengemeinde St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld bietet ab sofort eine freie, komplett renovierte Wohnung zur Vermietung an einen Priester im Ruhestand an. Priesterliches Mitwirken in der Pfarreiengemeinschaft Eller-Lierenfeld ist erwünscht.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Joachim Decker Tel.: 0211/214222

Pontifikalhandlungen

Nr. 204 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag des Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Manfred Melzer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Mülheim

Seelsorgebereich B

18. Januar 2009

Liebfrauen, Köln-Mülheim

aus St. Antonius, Köln-Mülheim 12 Firmlinge

aus St. Clemens und Liebfrauen,

Köln-Mülheim

zusammen 19 Firmlinge

zusammen 31 Firmlinge

Seelsorgebereich Flittard/Stammheim/Bruder Klaus

24. Januar 2009

St. Pius X., Köln-Flittard

aus dem SB Flittard/Stammheim/

Bruder Klaus

45 Firmlinge

Seelsorgebereich B

07. Februar 2009

St. Petrus Canisius, Köln-Buchforst

aus dem Seelsorgebereich B

42 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln-Mülheim 118 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Leverkusen

Seelsorgebereich C

01. März 2009

St. Matthias, Leverkusen-Fettehenne

aus St. Matthias,

Leverkusen-Fettehenne

18 Firmlinge

aus St. Franziskus,

Leverkusen-Steinbüchel/West

16 Firmlinge

aus St. Nikolaus, Leverkusen-Steinbüchel

7 Firmlinge

aus St. Albertus Magnus,

Leverkusen-Schlebusch

1 Firmling

zusammen 42 Firmlinge

27. März 2009

St. Joseph, Leverkusen-Manfort

aus St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch

18 Firmlinge

aus St. Albertus Magnus, Leverkusen-Schlebusch

8 Firmlinge

aus St. Franziskus, Leverkusen-Steinbüchel/West

2 Firmlinge

aus St. Joseph, Leverkusen-Manfort 16 Firmlinge

aus St. Johannes der Täufer,

Leverkusen-Alkenrath

7 Firmlinge

aus St. Matthias, Leverkusen-Fettehenne

3 Firmlinge

aus St. Thomas Morus,

Leverkusen-Schlebusch

4 Firmlinge

aus Herz Jesu, Leverkusen-Wiesdorf

(SB Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg)

1 Firmling

zusammen 59 Firmlinge

Seelsorgebereich Lützenkirchen/Quettingen

26. April 2009

St. Maurinus, Leverkusen-Lützenkirchen

aus St. Maurinus, Leverkusen-Lützenkirchen 20 Firmlinge

aus St. Maria Rosenkranzkönigin,

Leverkusen-Quettingen

41 Firmlinge

aus anderen Gemeinden

6 Firmlinge

zusammen 67 Firmlinge

Seelsorgebereich Opladen

28. Juni 2009

St. Remigius, Leverkusen-Opladen

aus St. Remigius, Leverkusen-Opladen 32 Firmlinge

aus St. Michael, Leverkusen-Opladen

5 Firmlinge

aus St. Engelbert, Leverkusen-Pattscheid

11 Firmlinge

aus St. Elisabeth, Leverkusen-Opladen

8 Firmlinge

aus Hl. Drei Könige, Leverkusen-Bergisch

Neukirchen

15 Firmlinge

zusammen 71 Firmlinge

zusammen im Dekanat Leverkusen 239 Firmlinge

Vom 07. März bis 24. März 2009 Bischöfliche Visitation und Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Brühl

Seelsorgebereich A

07. März 2009

St. Matthäus, Brühl-Vochem

aus Brühl-Kierberg

40 Firmlinge

aus Brühl-Heide

15 Firmlinge

aus Brühl-Vochem

20 Firmlinge

aus anderen Gemeinden

9 Firmlinge

zusammen 84 Firmlinge

14. März 2009

St. Margareta, Brühl

aus St. Margareta

53 Firmlinge

15. März 2009
St. Heinrich, Brühl
aus St. Heinrich, Brühl 37 Firmlinge
zusammen im Dekanat Brühl 174 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Leitung des Visitators fand statt am 19. März 2009 im Pfarrsaal von St. Maria von den Engeln, Schlosstr. 2, 50321 Brühl.

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Bedburg/Bergheim

Seelsorgebereich Stadt Bedburg
30. März 2009
St. Lambertus, Bedburg
aus St. Lambertus, Bedburg 37 Firmlinge
aus St. Lucia, Bedburg-Rath 12 Firmlinge
aus St. Ursula, Bedburg-Lipp 5 Firmlinge
aus St. Peter, Bedburg-Königshoven 3 Firmlinge
aus St. Georg, Bedburg-Kaster 4 Firmlinge
aus St. Dyonisius (SB Elsdorf) 1 Firmling
zusammen 64 Firmlinge

01. April 2009
St. Martinus, Bedburg-Kirchherten
aus St. Martinus, Bedburg-Kirchherten 31 Firmlinge
aus St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf 15 Firmlinge
aus St. Lambertus, Bedburg 2 Firmlinge
zusammen 48 Firmlinge

02. April 2009
St. Martinus, Bedburg-Kaster
aus St. Georg, Bedburg-Kaster 47 Firmlinge
aus St. Peter, Bedburg-Königshoven 28 Firmlinge
aus St. Ursula, Bedburg-Lipp 3 Firmlinge
aus St. Martinus, Bedburg-Kaster 4 Firmlinge
zusammen 82 Firmlinge

03. April 2009
St. Willibrord, Bedburg-Kirdorf Blerichen
aus St. Willibrord, Bedburg-Kirdorf Blerichen 44 Firmlinge
aus St. Ursula, Bedburg-Lipp 30 Firmlinge
aus St. Lambertus, Bedburg 12 Firmlinge
aus St. Peter, Bedburg-Königshoven 1 Firmling
zusammen 87 Firmlinge

zusammen im Dekanat Bedburg/Bergheim 281 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Lindenthal

Seelsorgebereich Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld
25. April 2009
St. Joseph, Köln-Braunsfeld
aus St. Pankratius, Köln-Junkersdorf 28 Firmlinge
aus St. Vitalis, Köln-Müngersdorf 21 Firmlinge
aus St. Joseph und Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten 20 Firmlinge
aus anderen Gemeinden 14 Firmlinge
zusammen 83 Firmlinge

Vom 01. Mai bis 26. Mai 2009 Bischöfliche Visitation und Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Wesseling

Seelsorgebereich A
02. Mai 2009
St. Germanus, Wesseling
aus St. Thomas Apostel, Wesseling-Urfeld 16 Firmlinge

aus St. Andreas, Wesseling-Keldenich 8 Firmlinge
aus Schmerzhaftes Mutter, Wesseling-Berzdorf 3 Firmlinge
aus St. Germanus, Wesseling 15 Firmlinge
zusammen 42 Firmlinge

10. Mai 2009
St. Andreas, Wesseling-Keldenich
aus St. Andreas, Wesseling-Keldenich 35 Firmlinge
aus Schmerzhaftes Mutter, Wesseling-Berzdorf 16 Firmlinge
aus St. Germanus, Wesseling 10 Firmlinge
aus St. Servatius (Dek. Brühl, SB A, Brühl-Kierdorf) 1 Firmling
zusammen 62 Firmlinge

zusammen im Dekanat Wesseling 104 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Leitung des Visitators fand statt am 26. Mai 2009 im Pfarrzentrum von St. Germanus, Bonner Straße 1a, 50389 Wesseling.

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Deutz

Seelsorgebereich Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg
21. Mai 2009
St. Engelbert, Köln-Humboldt
aus Humboldt/Gremberg 16 Firmlinge
aus Kalk 10 Firmlinge
zusammen 26 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Erfstadt

Seelsorgebereich C
22. Mai 2009
St. Barbara, Erfstadt-Liblar
aus St. Barbara, Erfstadt-Liblar 36 Firmlinge
aus St. Alban, Erfstadt-Liblar 20 Firmlinge
aus St. Michael, Erfstadt-Blessem 9 Firmlinge
aus St. Joseph, Erfstadt-Köttingen 9 Firmlinge
aus St. Lambertus, Erfstadt-Bliesheim 1 Firmling
zusammen 75 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Dünnwald

Seelsorgebereich Dünnwald/Höhenhaus
05. Juni 2009
St. Nikolaus, Köln-Dünnwald
aus St. Nikolaus, Köln-Dünnwald 8 Firmlinge
aus St. Joseph, Köln-Dünnwald 5 Firmlinge
aus Zur Hl. Familie, Köln-Höhenhaus 5 Firmlinge
aus St. Johann Baptist, Köln-Höhenhaus 10 Firmlinge
zusammen 31 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Porz

Seelsorgebereich Pfarrei St. Maximilian Kolbe
06. Juni 2009
St. Michael, Porz-Eil
aus dem SB Pfarrei St. Maximilian Kolbe 90 Firmlinge

Seelsorgebereich Porz-An der Wahner Heide

13. Juni 2009

St. Bartholomäus, Porz-Urbach	24 Firmlinge
aus St. Bartholomäus, Porz-Urbach	
aus St. Mariä Himmelfahrt, Porz-Grengel	9 Firmlinge
aus Christus König, Porz-Wahnheide	1 Firmling
aus St. Joseph (SB Porzer Rheinkirchen)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	35 Firmlinge

14. Juni 2009

Christus König, Porz-Wahnheide	7 Firmlinge
aus Christus König, Porz-Wahnheide	
aus St. Ägidius, Porz-Wahn	30 Firmlinge
aus St. Margareta, Porz-Libur	14 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Porz-Grengel	<u>1 Firmling</u>
zusammen	52 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln-Porz 177 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Solingen

Seelsorgebereich Solingen-West

09. Juni 2009

St. Joseph, Solingen-Ohligs	13 Firmlinge
aus St. Joseph, Solingen-Ohligs	
aus St. Katharina, Solingen-Wald	4 Firmlinge
aus Liebfrauen, Solingen-Lödorf	8 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis, Solingen-Merscheid	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	27 Firmlinge

10. Juni 2009

St. Mariä Empfängnis, Solingen-Merscheid	17 Firmlinge
aus St. Joseph, Solingen-Ohligs	
aus St. Katharina, Solingen-Wald	28 Firmlinge
aus Liebfrauen, Solingen-Lödorf	9 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis, Solingen-Merscheid	<u>4 Firmlinge</u>
zusammen	58 Firmlinge

zusammen im Dekanat Solingen 85 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Pulheim

Seelsorgebereich Pfarrei St. Cosmas und Damianus

21. Juni 2009

St. Cosmas und Damianus, Pulheim	57 Firmlinge
aus dem SB	

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Frechen

Seelsorgebereich Frechen

23. Juni 2009

St. Antonius, Frechen-Habbelrath	11 Firmlinge
Schüler der Paul-Kraemer-Schule	

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Rodenkirchen

Seelsorgebereich Pfarrei St. Joseph und Remigius

27. Juni 2009

St. Joseph, Köln-Rodenkirchen	69 Firmlinge
aus dem SB	

Spendung der Diakonenweihe am 07. Juni 2009 in der Kirche St. Antonius, Düsseldorf-Friedrichstadt, an:

Ulrich Esser, St. Peter und Paul, Grevenbroich;
Michael Josef Kaluza, St. Stephanus, Neuss-Grefrath;
Thomas Müller, St. Maria Magdalena, Rheinbreitbach;
Jasson Ramirez Cubillo, Espirito Santo,
Esparza-Puntarenas / Costa Rica.

Weitere Mitteilungen

Nr. 205 Exerzitienangebot für Priester

Exerzitien für Priester bietet das Bonifatiuskloster – Geistliches Zentrum –
Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld
Tel.: 06652 – 94-537, Fax: 06652 – 94- 538,
e-mail: gz@bonifatiuskloster.de

vom	15.11. bis 19.11.2010, Mo. 18:00 h – Fr. 09:00 h:
Thema:	„Ich bin gekommen, dass sie das Leben haben und es in Fülle haben.“
Elemente:	Täglich 2 Vorträge, Meditation, durchgängiges Schweigen, Möglichkeit zum Gespräch mit dem Exerzitienbegleiter, Eucharistiefeyer
Leitung:	Pater Karl-Heinz Vogt OMI
Kosten:	€ 270,—

Nr. 206 Domwallfahrt 2009

Vom 23. bis 27. September 2009 findet die diesjährige Domwallfahrt unter dem biblischen Leitmotiv „Ich habe euch Freunde genannt“ (Joh 15,15) statt. Das Wallfahrtsprogramm und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.domwallfahrt.de, das Programmheft ist ab Mitte August erhältlich unter sandra.behrendt@erzbistum-koeln.de

Nr. 207 Zusammenkünfte von Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft von Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung findet statt am 6. Oktober 2009 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50668 Köln, Referent ist Msgr. Rochus Witton.

Zur Post gegeben am 1. September 2009